

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 4, Jahrgang 2008

Ausgegeben: Hannover, den 15. April 2008

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### Nr. 58\* Sechste Verordnung zur Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung.

Vom 29. Februar 2008.

Aufgrund des § 11 Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525), geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 461), verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

#### § 1

##### Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung

Die Entsendungsbeihilfeverordnung vom 8. Oktober 1999 (ABl. EKD S. 449), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung des Rates der EKD vom 30. März 2007 (ABl. EKD 2007 S. 174) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 letzter Satz werden die Wörter »und/oder« durch die Wörter »und je« und die Zahl »35« durch die Zahl »40« ersetzt.

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 werden nach den Wörtern »Besoldungsgruppe A 13« ein Komma und die Wörter »ihnen gewährten Einmalzahlungen« eingefügt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird die Nummer 2 (»Entsandte mit Familie« einschließlich dazugehöriger Angaben) gestrichen und wie folgt ersetzt:

»2. Entsandte mit Familie

- |                      |                      |                                 |
|----------------------|----------------------|---------------------------------|
| a) Entsandte         | 9,00 Möbelwagenmeter | 30 cbm<br>(20 Fuß-Container)    |
| b) Ehegatte zusätzl. | 3,00 Möbelwagenmeter | 15 cbm<br>(im 40 Fuß-Container) |
| c) je Kind zusätzl.  | 1,50 Möbelwagenmeter | 5 cbm<br>(im 40 Fuß-Container)  |

begrenzt auf max. 15,00 Möbelwagenmeter max. 60 cbm (im 40 Fuß-Container)«

2. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird die Nummer 2 (»Entsandte mit Familie« einschließlich dazugehöriger Angaben) gestrichen und wie folgt ersetzt:

»2. Entsandte mit Familie

- |                      |              |             |
|----------------------|--------------|-------------|
| a) Entsandte         | 800 kg/8 cbm | 20.000 Euro |
| b) Ehegatte zusätzl. | 300 kg/3 cbm | 10.000 Euro |
| c) je Kind zusätzl.  | 200 kg/2 cbm | 0 Euro      |

begrenzt auf max. 1500 kg/16 cbm 30.000 Euro«

3. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 14 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter »einschließlich notwendiger Transportkosten« gestrichen und die Zahl »3.000,00« durch die Zahl »233,00« sowie das Wort »jährlich« durch das Wort »monatlich« ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

»Notwendige Transportkosten bei Ausreise und Rückkehr werden bis zur Höhe von je 1.500,00 Euro erstattet.«

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 3 bis 7.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

1. In § 19 wird in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 die bisherige Bezeichnung »Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen« durch die Bezeichnung »Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen« ersetzt.

2. In § 19 Abs. 3 werden die Wörter »Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen« durch die Wörter »Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen« ersetzt.

#### § 2

##### Übergangsregelungen und In-Kraft-Treten

(1) Bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung von der EKD getragene Kosten der Lagerung von Möbeln in Deutschland werden wie bisher erstattet.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

**Nr. 59\* Mitglieder des Reformierten Senats in Disziplinarsachen beim Kirchengerichtshof der EKD.**

**Vom 7. Dezember 2007.**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 7./8. Dezember 2007 gemäß § 12 Abs. 2 zu Mitgliedern des Reformierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengerichtshof der EKD für die Amtszeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2013 berufen:

**Vorsitzender Richter:**

Rechtsanwalt Hartmut Wiesinger, Lage

1. Stellvertreter:

Präsident des Oberverwaltungsgerichts  
Dr. Michael Benndorf, Bovenden

2. Stellvertreter:

Kirchenrechtsdirektor Henning Boecker, Düsseldorf

Ordinierte Richterin:

Pfarrerin Dorothea Brand, Dörentrup

1. Stellvertreterin:

Superintendentin Pfarrerin Karin Dembek, Kevelaer

2. Stellvertreter:

Pastor Reiner Rohloff, Emlichheim

**Nichtordinierte Richter:**

Rechtsanwalt Dirk de Boer, Bad Bentheim

1. Stellvertreter:

Landeskirchenrat Dr. Arne Kupke, Bielefeld

2. Stellvertreterin:

Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts  
Birgit Willikonsky, Kiel

**Richterin in Verfahren gegen Amtskräfte des höheren Dienstes:**

Rechtsanwältin Angela Schafmeister, Detmold

1. Stellvertreter:

Oberregierungsrat Roland Jürgensmeier, Hannover

2. Stellvertreter:

NN

**Richter in Verfahren gegen Amtskräfte des gehobenen Dienstes:**

Stadtoberamtsrat Dieter Mansholt, Emden

1. Stellvertreterin:

Amtfrau i. Kirchendienst Maja Schneider, Detmold

2. Stellvertreterin:

Landeskirchen-Amtsärztin Stefanie Fritzensmeier, Bielefeld

3. Stellvertreterin:

Amtfrau i. Kirchendienst Karin Schulte, Detmold

**Richterin in Verfahren gegen Gemeindepädagogen und -pädagoginnen:**

Gemeindepädagogin im Pfarrdienst Steffi Gopp-Wiechel, Michendorf

1. Stellvertreter:

Gemeindepädagogin Burkhardt Petzold, Ludwigsfelde

2. Stellvertreter:

Kreisjugendpfarrer Christian Weber, Berlin

3. Stellvertreter:

Gemeindepädagoge Thomas Groß, Großgörsch

4. Stellvertreter:

Ordinierter Kreisgemeindepädagoge Dirk Lehner, Schönewald

5. Stellvertreterin:

Ordinierte Gemeindepädagogin und Referentin  
Annett-Petra Warschau, Magdeburg

**Richter in Verfahren gegen Prediger und Predigerinnen:**

Pastor Gerhard Utsch, Siegen

1. Stellvertreter:

Werner Sadowski, Netphen

2. Stellvertreter:

Pastor i. R. Gerhard Schieseck, Arnsberg

**Nr. 60\* Rahmenabkommen für die Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (EVH EKD 2007).**

**Vom 5. November 2007 / 14./19. Februar 2008.**

Rahmenabkommen

zwischen

Evang. Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Herrenhäuser Str. 12

30419 Hannover

– im Folgenden EKD genannt –

und

Victoria Versicherung AG

Victoriaplatz 1

40477 Düsseldorf

– im Folgenden Versicherer genannt –

vermittelt und verwaltet durch

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

32754 Detmold

– im Folgenden Ecclesia genannt –

**A**

**Allgemeine Bestimmungen**

Die EKD schließt dieses Rahmenabkommen zugunsten der Landeskirchen und deren Gliederungen ab. Diese sind berechtigt, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen zu den folgenden Bedingungen anzumelden:

1. Der Versicherer erklärt sich bereit, alle Anträge anzunehmen und Versicherungsschutz zu gewähren.

In begründeten Einzelfällen kann der Versicherer die Annahme eines Antrages ablehnen. Vor Ablehnung eines Antrages unterrichtet er die EKD.

Die Versicherung beginnt mit dem Eingang des Antrages auf Versicherungsschutz bei der Ecclesia, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn bzw. bei einer Rückwärtsversicherung zum vereinbarten Versicherungsbeginn.

Anträge von Versicherungsnehmern, die nach Maßgabe dieses Abkommens versichert waren und deren Versicherungsvertrag gekündigt oder erloschen ist, bedürfen jedoch zuvor der Annahme durch den Versicherer.

2. Auf Antrag gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer/seinen Gliederungen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder ein

Mitversicherter wegen eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird (Drittsschäden).

Versicherungsschutz besteht auch für Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer infolge eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit von einem Mitversicherten fahrlässig begangenen Verstoßes erlitten hat (Eigenschäden).

3. Bei Kündigung eines Versicherungsvertrages aus Anlass eines Schadensfalles unterrichtet der Versicherer die EKD, damit gemeinsam Möglichkeiten einer Vertragssanierung geprüft werden können.

## B

### Allgemeine Bedingungen – Sonderbedingungen zur Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

#### § 1

##### Versicherte Personen

1. Versicherte Personen im Rahmen der vereinbarten Grunddeckungssumme sind alle verfassungsgemäß berufenen Vertreter/-innen, Pfarrer/-innen, Beamten, Arbeitnehmer/-innen, neben- und ehrenamtlich sowie unentgeltlich tätigen Personen
  - a) die beim Versicherungsnehmer und seinen bezeichneten Gliederungen tätig sind;
  - b) die bei den Diakonischen Werken von versicherten Landeskirchen auf Landesebene tätig sind, auch soweit die Diakonischen Werke rechtlich selbstständig sind.

Mitversichert sind sämtliche Personen, soweit sie in den unter Ziffer 1 a) oder b) genannten Bereichen eingegliedert und dort weisungsabhängig für diese tätig sind; dies gilt ohne Rücksicht auf die Art des der Tätigkeit zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses. Mitversichert sind insofern insbesondere Personen, die für den Versicherungsnehmer etc. als Zivildienstleistende tätig sind oder für ihn Arbeitsleistungen aufgrund der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, insbesondere des 2. und 3. Buches (SGB II bzw. SGB III), erbringen; das Gleiche gilt für gemeinnützige Leistungen oder Arbeitsleistungen aufgrund der in Artikel 293 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) genannten Arbeitsleistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen nach dem Strafgesetzbuch (StGB), der Strafprozessordnung (StPO), dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) oder dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Der Versicherungsnehmer und seine bezeichneten Gliederungen sowie die Diakonischen Werke von versicherten Landeskirchen sind hinsichtlich solcher Ansprüche mitversichert, die gegen sie durch Dritte oder durch andere kirchliche Institutionen aufgrund von Verstößen der Versicherten erhoben werden, und zwar in dem Umfang, in dem die Versicherten ihrerseits Versicherungsschutz genießen würden, wenn sie unmittelbar verantwortlich wären.

2. Versicherte Personen im Rahmen der Höherdeckung sind alle Mitglieder der Organe sowie leitend Mitarbeitende des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Gliederungen und mitversicherten Diakonischen Werke. Die jeweilig Stellvertretenden der versicherten Organmitglieder bzw. der leitend Mitarbeitenden sind ebenfalls mitversichert, soweit der Versicherungsfall in Ausübung der Stellvertreterfunktion erfolgte.

Soweit versicherte Personen als besondere Vertreter im Sinne des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) handeln, stehen sie in Ansehung dieser Bedingungen den Mitgliedern der Organe gleich.

3. Leitend Mitarbeitende sind die Inhaber folgender Funktionen ohne Organstatus:
  - a) Kaufmännische und Verwaltungsleitungen (Vorstandsvorsitzende, Geschäftsführer/-innen, Kaufmännische Direktoren/-innen, Verwaltungsdirektoren/-innen, Verwaltungsleitende, Leitende von Rentämtern, Leitende von Kreiskirchenämtern etc.)
  - b) Heimleitende/Werkstattleitende/Schulleitende/Kindergartenleitende;
  - c) Leitende des Rechnungswesens/der Buchhaltung, der Finanz- und Haushaltsabteilungen, des Rechnungsprüfungsamtes;
  - d) Leitende des Controllings;
  - e) Leitende des Personalwesens;
  - f) Wirtschaftsleitende;
  - g) Einkaufsleitende;
  - h) Technische Leitende;
  - i) Leitende für Bau- und Liegenschaftsabteilungen;
  - j) Leitende der Zentralabteilungen;
  - k) Leitende des Ferien- und Freizeitdienstes;
  - l) Leitende des Pflegedienstes;
  - m) sämtliche Führungskräfte der ersten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung, sofern die jeweilige Funktionsbezeichnung im Versicherungsschein ausdrücklich aufgeführt wird. Gleiches gilt für alle sonstigen ausdrücklich im Versicherungsschein namentlich benannten Personen, soweit diese eine Leitungsverantwortung innehaben, die den in den lit. a) bis l) genannten Funktionen entspricht.
  - n) Als leitend Mitarbeitende gelten, soweit noch nicht durch die vorstehenden Bestimmungen erfasst, überdies alle Mitarbeitenden, denen eine Prokura nach den §§ 48 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) oder vergleichbarer ausländischer Rechtsvorschriften erteilt worden ist.

#### § 2

##### Versicherte Tätigkeit

1. Versichert ist die durch die versicherten Personen ausgeübte Tätigkeit für den Versicherungsnehmer/die versicherten Gliederungen.
2. Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche, die geltend gemacht werden gegen versicherte Personen aus deren aus dem Hauptamt sich ergebenden ehrenamtlichen Tätigkeit in Vorständen, Aufsichtsgremien, Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in kirchlichen, öffentlich-rechtlichen, gemeinnützigen oder sonstigen wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen. Nicht versichert ist hierbei die Tätigkeit als Geschäftsführer/-in.
3. Mitversichert ist die Tätigkeit gemäß den §§ 304 ff. Insolvenzordnung.
4. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbstständiger Betriebe und Einrichtungen der Versicherungsnehmer oder ihrer Gliederungen verursacht sind; wirtschaftlich selbstständig sind Betriebe und Einrichtungen, deren

laufende Betriebskosten durch eigene Einnahmen aufgebracht werden (z. B. Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime).

Unabhängig davon fallen unter den Versicherungsschutz:

Ferien-, Erholungsheime, Jugendheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Gemeindepflegestationen, Internate, Tagungsstätten und Friedhöfe.

### § 3

#### Gegenstand der Versicherung

1. Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer/eine versicherte Gliederung durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung einer versicherten Person erlitten hat (Eigenschäden).
2. Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für den Fall, dass
  - a) der Versicherungsnehmer/eine versicherte Gliederung
  - b) eine versicherte Person
 wegen einer behaupteten oder tatsächlichen schuldhaften Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird (Drittschäden).  
 Die Höhe der Versicherungssumme richtet sich im Falle der Ziffer 2 a) nach der versicherten Person, für deren Verhalten der Versicherungsnehmer/eine versicherte Gliederung haftpflichtig gemacht werden.
3. Nimmt der Versicherungsnehmer/eine versicherte Gliederung bei einem Eigenschaden einen oder mehrere versicherte Personen in Anspruch, so erlischt hinsichtlich des in Rede stehenden Schadens im Umfang der Inanspruchnahme – auch rückwirkend – der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1. Stattdessen gewährt der Versicherer Versicherungsschutz wie bei einem Drittschaden (Ziffer 2).
4. Bei Eigenschäden leistet der Versicherer Ersatz für den dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Gliederung entstandenen Schaden abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.
5. Der Versicherungsschutz für Drittschäden umfasst sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Schadensersatzansprüche. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Streit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer/einer versicherten Gliederung oder einer versicherten Person und dem Anspruchstellenden oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Streit im Namen des Inanspruchgenommenen auf seine Kosten.
6. Sofern versicherte Personen in Anspruch genommen werden, stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag den versicherten Personen zu. § 75 Abs. 2 VVG findet keine Anwendung.
7. Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2 besteht auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer/eine versicherte Gliederung oder eine versicherte Person wegen Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden.
8. Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.
9. Der Versicherer gewährt im Eigen- wie im Drittschadenbereich auch Deckung für Entschädigungs- und für

Schadenersatzansprüche aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und vergleichbaren Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung, und zwar unabhängig davon, ob der Anspruch von einer versicherten Person oder einem Dritten (z. B. einem Bewerber/einer Bewerberin) erhoben wird.

### § 4

#### Definitionen

1. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen bzw. Verlust von Sachen) sind noch sich aus solchen Schäden herleiten.  
 Keine Herleitung und damit ein Vermögensschaden liegt vor, wenn die behauptete oder tatsächliche schuldhaftige Pflichtverletzung eines Mitgliedes eines Organs oder eines leitend Mitarbeitenden nicht für den Personen- oder Sachschaden selbst, sondern ausschließlich für einen weiteren Vermögensschaden ursächlich war. Entsprechendes gilt, wenn der Personen- oder Sachschaden bei einem Dritten eintritt und dem Versicherungsnehmer dadurch ein anderer Vermögensschaden als der Schadenersatz für diese Drittschäden entsteht. In diesen Fällen gewährt der Versicherer den vorgenannten versicherten Personen Versicherungsschutz nach § 3 Ziffer 2 b) bzw. § 3 Ziffer 3.
2. Eine Pflichtverletzung kann auch in einem Unterlassen bestehen.
3. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Zeitpunkt der Pflichtverletzung.

### § 5

#### Zeitliche Bestimmung des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz besteht für alle Pflichtverletzungen, die während der Laufzeit des Vertrages oder nicht früher als ein Jahr vor Beginn des Vertrages begangen worden sind. Zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer kann gegen eine zusätzliche Prämie eine Ausdehnung der Rückwärtsversicherung vereinbart werden. Wird ein Organmitglied oder leitend Mitarbeitender auf Schadensersatz in Anspruch genommen, umfasst der Versicherungsschutz auch Versicherungsfälle aufgrund von Pflichtverletzungen vor Vertragsbeginn; in diesem Fall besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der aktuellen Versicherungsbedingungen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.
2. Der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle aufgrund von Pflichtverletzungen vor Vertragsbeginn entfällt, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person bei Abschluss des Vertrags Kenntnis von der Pflichtverletzung hatten. Als bekannte Pflichtverletzung ist ein Vorkommnis dann anzusehen, wenn es vom Versicherungsnehmer oder von einer versicherten Person als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlerhaft erkannt oder ihnen gegenüber – wenn auch nur bedingt – als fehlerhaft bezeichnet worden ist, selbst wenn Haftpflichtansprüche weder erhoben noch angedroht oder befürchtet worden sind.
3. Wird ein Schaden durch ein Unterlassen verursacht, so gilt im Zweifel die Pflichtverletzung als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung hätte spätestens vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.



4. Der Versicherungsschutz entfällt für Pflichtverletzungen, die nicht spätestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Bestand unmittelbar vor dem Abschluss dieses Vertrages bei demselben Versicherer eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, so gilt die vorgenannte Nachhaftungszeit auch für Verstöße, die unter die zeitliche Deckung dieses Vorvertrages fallen, es sei denn, dieser Vertrag sieht eine noch längere Nachhaftungszeit als fünf Jahre oder gar keine Begrenzung der Nachhaftung vor. In diesem Fall bleibt es insoweit bei der Geltung der Bestimmungen des Vorvertrages.
5. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation wird der Versicherungsschutz nur für Pflichtverletzungen vor Antragstellung der Insolvenz bzw. vor Beschluss über die Liquidation gewährt.

## § 6

Jahresmaximierung, Serienschaden, Selbstbeteiligung, anderweitige Versicherung

1. Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der jeweils vereinbarten Grund- bzw. Höherdeckungssumme je kirchliche Gliederung.
2. Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,
  - a) gegenüber mehreren verantwortlichen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
  - b) bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen fließenden einheitlichen Schadens,
  - c) bezüglich sämtlicher Folgen einer Pflichtverletzung.

Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
3. Die Selbstbeteiligung bei Eigenschäden beträgt
  - a) bei Schäden im Rahmen der Grunddeckungssumme 750 Euro je Schadenfall,
  - b) bei Schäden im Rahmen der Höherdeckungssumme 5000 Euro je Schadenfall.

Soweit nach den Bestimmungen der Ziffer 2 die Versicherungssumme nur als einmalig Leistung zur Verfügung gestellt wird, kommt auch die Selbstbeteiligung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen nur einmalig zum Abzug.

Aufgrund besonderer Vereinbarungen können die Selbstbehalte erhöht werden.

4. Die Versicherung kann auch bei Bestehen einer anderen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung oder Eigenschadenversicherung abgeschlossen werden. Die Leistungspflicht besteht dann nur, wenn bzw. soweit der Schaden durch die andere Versicherung nicht gedeckt (ausgenommen Prämienverzug bei der anderen Versicherung) ist. Verweisen beide Versicherungen jeweils auf die andere, besteht Leistungspflicht nur aus der zeitlich zuerst abgeschlossenen Versicherung, es sei denn, dies führt dazu, dass aus keiner der abgeschlossenen Versicherungen eine Deckung besteht.

## § 7

Örtlicher Geltungsbereich,  
Entschädigung in ausländischer Währung

1. Der Versicherungsschutz gilt europaweit. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischer Rechtsvorschriften, soweit sie mit der versicherten Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang stehen und deutschen Rechtsgrundlagen entsprechen.
2. Sollte im Wege einer vorgerichtlichen Einigung oder im Wege eines gerichtlichen Vergleichs oder Urteils eine Schadenzahlung in ausländischer Währung festgesetzt worden sein, wird für die in deutscher Währung zu zahlende Entschädigungsleistung des Versicherers der am Tage der Einigung, des Vergleichsabschlusses oder der Urteilsverkündung an der Frankfurter Börse notierte Devisenkurs zugrunde gelegt.

## § 8

Vorsatz

1. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen vorsätzlich verursachter Schäden.
2. Bei Drittschäden – auch solchen gemäß § 3 Ziffer 3 Satz 2 – erstreckt sich dieser Ausschluss nur auf diejenigen Personen, bei denen ein vorsätzliches Handeln durch Gerichtsurteil oder auf ähnlichem Wege rechtskräftig festgestellt wird. Der Ausschluss gilt nicht für Abwehrkosten; der Versicherer wird jedoch die Abwehrkosten nur bis zur rechtskräftigen Feststellung vorstrecken.
3. Bei der Feststellung, ob ein Ausschluss nach Ziffer 1 Anwendung findet, werden der versicherten Person oder den versicherten Personen Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen von anderen versicherten Personen oder nicht versicherte Mitarbeitende des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Gliederung begangen wurden.

## § 9

Wissentliche Pflichtverletzung

1. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten und Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen.
2. § 8 Ziffer 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Gegen eine zusätzliche Prämie kann der Ausschluss gemäß Ziffer 1. für alle versicherten Personen abbedungen werden.

## § 10

Sonstige Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in den Fällen des § 3 Ziffer 3 Schadenersatzansprüche wegen Rückzahlung oder Rückgabe von Bezügen, Tantiemen oder sonstigen Vorteilen, welche die versicherten Personen aus der versicherten Tätigkeit oder mit Rücksicht auf diese erhalten haben.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, dass

eine ausdrückliche schriftliche Anweisung zum Abschluss, zur Erfüllung oder zur Fortführung des Versicherungsvertrages schuldhaft nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, ausgenommen jedoch Tatbestände nach §§ 38/39 ff. VVG. Für Pflichtverletzungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung besteht hingegen Versicherungsschutz.

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Schäden aus Spekulationsgeschäften, soweit diese nicht innerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erforderlich und üblich sind (z. B. Kurssicherungsgeschäfte).
4. Gleichfalls nicht unter die Deckung fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren. Das Gleiche gilt für Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung sowie Ansprüche auf Übernahme der hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten.
5. Nicht versichert ist die Tätigkeit als Betreuer, Vormund oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie als auf diesen Gebieten anerkannter Verein (Betreuungsverein, Vereinsvormund etc.), es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
6. § 8 Ziffer 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 11

##### Schadenanzeige

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Ecclesia oder dem Versicherer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, Anzeige zu erstatten, wenn Ansprüche gegen ihn oder eine versicherte Person erhoben oder angekündigt werden; dies gilt auch – sofern dies für einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch Folgen haben kann – bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, Erlass eines Strafbefehls, einstweiligen Verfügung etc. bzw. Mahnbescheides. Gegen Letzteren ist vom Versicherungsnehmer/der versicherten Person fristgemäß Widerspruch zu erheben.

#### § 12

##### Weitere Behandlung des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl der Prozessbevollmächtigten) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.
2. Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen.
3. Im Falle eines Rechtsstreites über den Anspruch im Sinne des § 3 Ziffer 5 hat der Inanspruchgenommene (Versicherungsnehmer, versicherte Person) vorbehaltlich eines Widerspruchsrechts des Versicherers das Recht auf die Wahl des Rechtsanwaltes. Der Inanspruchgenommene hat dem Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachte-

te Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben und die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

4. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
5. Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.
6. Sofern eine versicherte Person in Anspruch genommen wird, gelten für sie die Ziffern 1 – 6 sowie § 12 entsprechend.

#### § 13

##### Zahlung des Versicherers

Steht fest, was der Versicherer zu leisten hat, sind die fälligen Beträge spätestens innerhalb einer Woche, die Renten an den Fälligkeitsterminen zu zahlen. Der Versicherer kann jedoch verlangen, dass der Versicherungsnehmer seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und die Quittung darüber dem Versicherer einsendet. Die einwöchige Frist läuft in diesem Fall vom Eingang der Quittung an.

Bei außergerichtlicher Erledigung des Versicherungsfalls soll, wenn möglich, die schriftliche Erklärung des Ansprucherhebenden, dass er für seine Ansprüche befriedigt sei, beigebracht werden; der Versicherer kann eine Beglaubigung der Unterschrift des Ansprucherhebenden verlangen.

#### § 14

##### Divergenz im Schaden

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

#### § 15

##### Rechtsverlust

1. Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach § 12 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.
2. Haben der Versicherungsnehmer/eine versicherte Gliederung oder eine in Anspruch genommene Person ihre Obliegenheiten nach § 12 Ziffer 1 dadurch verletzt, dass sie den Versicherer über erhebliche Umstände wissentlich getäuscht oder zu täuschen versucht haben, verlieren sie alle Ansprüche aus dem betreffenden Versicherungsfall. Weitergehende gesetzliche Rechtsfolgen solcher Täuschungen bleiben bestehen.

#### § 16

##### Dauer der Versicherung Kündigung

1. Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechts-

wirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages schriftlich erklärt wird.

2. a) Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden, wenn eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
2. b) Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet wurde, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.
3. In den Fällen des § 15 Ziffer 2 kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats nach erlangter Kenntnis mit einmonatiger Frist kündigen.

§ 17

Gesetzliche Bestimmungen/Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Im Übrigen gelten für diesen Vertrag die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Soweit es nach dem § 5 Ziffer 2, § 11 sowie § 12 auf das Verhalten, das Verschulden, die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers ankommt, sind nur das Verhalten, das Verschulden, die Kenntnis oder das Kennenmüssen der Repräsentanten des Versicherungsnehmers maßgeblich. Repräsentanten in diesem Sinne sind die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie diejenigen mitversicherten Personen, die vom Versicherungsnehmer mit der Verwaltung der Versicherungsverträge betraut worden sind.
2. Ein Regress des Versicherers gegen versicherte Personen aufgrund von Leistungen, die der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag erbracht hat, findet nicht statt.
3. Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen die grammatikalisch maskuline Form verwendet wird, geschieht dies allein aus Gründen der sprachlichen Einfachheit und Klarheit. Die in Rede stehenden Bestimmungen gelten, soweit betroffen, für Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts gleichermaßen. Eine geschlechtsspezifische Benachteiligung – unmittelbar oder mittelbar – ist mit der Wahl der grammatikalisch maskulinen Form in keiner Weise verbunden.
4. Beschwerden können außer an den Versicherer oder den betreuenden Makler auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

**C  
Prämien**

a)

Grunddeckungs- summe	Höherdeckung für Organe und leitend Mitarbeitende	Prämie je 1.000 Seelen
250.000 Euro	1.000.000 Euro	30 Euro
250.000 Euro	2.000.000 Euro	36 Euro
250.000 Euro	3.000.000 Euro	42 Euro

Mindestprämie 1.200 Euro

b) Exzedentendeckungssumme für die Mitglieder des obersten kirchlichen Leitungsgremiums

Für das jeweilig oberste kirchliche Leitungsgremium (Kollegium) besteht die Möglichkeit, folgende Exzedentendeckungssummen zu vereinbaren:

Höherdeckung (Organe/leitend Mitarbeitende)	Exzedenten- deckungssumme auf	Prämie pauschal je Vertrag
2.000.000 Euro	5.000.000 Euro	7.500 Euro
2.000.000 Euro	10.000.000 Euro	9.350 Euro
3.000.000 Euro	5.000.000 Euro	5.000 Euro
3.000.000 Euro	10.000.000 Euro	6.860 Euro

Bei den Beträgen handelt es sich um Festprämien unabhängig von der Anzahl der in diesem Gremium tätigen Personen.

Die Differenz zu höheren Versicherungssummen wird bis 5.000.000 Euro mit einer zweifachen Maximierung und über 5.000.000 Euro hinaus mit einer einfachen Maximierung zur Verfügung gestellt.

c) Der Prämienzuschlag für die Mitversicherung der wesentlichen Pflichtverletzung gemäß § 9 Abs. 3 beträgt 30 % von der nach a) bzw. sofern vereinbart von der nach a) und b) ermittelten Jahresprämie. Die Vertragsmindestprämie unter Einschluss des Bausteins der »Wesentlichen Pflichtverletzung« beläuft sich auf 1.500 Euro.

d) Der sich jeweils errechnende Gesamtbetrag erhöht sich um die gesetzliche Versicherungssteuer. Beiträge für höhere Versicherungssummen sind individuell abzustimmen.

Zu für den Versicherer negativ verlaufenden Verträgen kann aufgrund besonderer Vereinbarungen ein höherer Beitrag vereinbart werden.

**D  
Unterschriften**

H a n n o v e r , den 14. 2. 2008

B a r t h

Ev. Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

D ü s s e l d o r f , den 19. 02. 08

G r z e g o r e k

W e b e r

Victoria Versicherung AG

D e t m o l d , den 05. 11. 2007

S c h l ü t e r

D e t t m e r

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

# B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

## Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

### Nr. 61 Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 3. März 2007. (ABl. Bd. VII, S. 370)

Aufgrund des Artikels II des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 331) wird nachstehend der Wortlaut der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der seit dem 1. März 2007 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verfassung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V, S. 123),
2. das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 17. Oktober 1990 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 134),
3. die verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft zur Regelung von mit dem Beitritt früherer Gliedkirchen zusammenhängenden Fragen (Beitrittsverordnung – Beitr.VO) vom 31. Juli 1991 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 154),
4. das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 274),
5. das Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Kirche mit der EKD und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306),
6. das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 16. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 331).

H a n n o v e r , den 3. März 2007

Der Leitende Bischof Dr. Johannes Friedrich

### Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 3. März 2007

Geeint in dem gleichen Bekenntnis und gerufen zum gemeinsamen Bekennen und einheitlichen Handeln schließen sich die unterzeichneten evangelisch-lutherischen Kirchen zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zusammen. Sie hoffen, damit allen lutherischen Kirchen und Gemeinden in Deutschland den Weg zum Zusammenschluss zu öffnen. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gibt sich die folgende Verfassung.

#### Abschnitt I

#### Grundbestimmungen der Vereinigten Kirche

##### Artikel 1

(1) Die Grundlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gege-

ben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.

(2) Die Vereinigte Kirche ist ein Zusammenschluss von evangelisch-lutherischen Kirchen (Gliedkirchen), die sich in ihrer Verkündigung und Sakramentsverwaltung wie auch in ihrer Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln der Kirche an das Bekenntnis gebunden wissen.

(3) Die Vereinigte Kirche ist eine Körperschaft des Kirchenrechts. Sie besitzt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Deutsche evangelisch-lutherische Kirchen können als Gliedkirchen aufgenommen werden, wenn sie die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere die Absätze 1 und 2 dieses Artikels als für sich bindend anerkennen.

(5) Unter den gleichen Voraussetzungen können evangelisch-lutherische Kirchen, einzelne evangelisch-lutherische Gemeinden und Auslandsgemeinden lutherischen Bekenntnisses in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, falls sie nicht einem anderen Kirchenregiment unterstehen. Sie werden entweder einer Gliedkirche angeschlossen oder der Leitung der Vereinigten Kirche unmittelbar unterstellt oder ordnen sich selbst ein evangelisch-lutherisches Kirchenregiment.

(6) Innerhalb der Vereinigten Kirche besteht volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

#### Artikel 2

Die Vereinigte Kirche, mit der Evangelischen Kirche in Deutschland als Gemeinschaft lutherischer, reformierter und unierter Gliedkirchen verbunden, wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend.

#### Artikel 3

(1) Die Vereinigte Kirche mit ihren Gliedkirchen ist mit allen Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes zu einer weltweiten Gemeinschaft verbunden. In dieser besteht eine im gemeinsamen Bekenntnis begründete Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

(2) Die Vereinigte Kirche wahrt und fördert zusammen mit ihren Gliedkirchen die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft.

(3) Die Vereinigte Kirche beteiligt sich an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit.

#### Abschnitt II

#### Von den Gliedkirchen

##### Artikel 4

(1) Soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt wird, behalten die Gliedkirchen ihre Selbstständigkeit in Kultus und Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung.



(2) Durch den Zusammenschluss bekunden sie den Willen zu einer größeren Einheitlichkeit ihrer Ordnung zu kommen.

(3) Es bleibt jeder Gliedkirche unbenommen, bestimmte kirchliche Überlieferungen zu pflegen, die ihr im Laufe ihrer Geschichte ein besonderes Gepräge gegeben haben, sofern sie vor Schrift und Bekenntnis bestehen.

(4) Vor der Bestellung eines Bischofs oder einer Bischöfin und dessen oder deren Stellvertretung sowie des leitenden juristischen Beamten oder der leitenden juristischen Beamtin der kirchlichen Verwaltung hat eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche stattzufinden.

#### Artikel 5

(1) Die Vereinigte Kirche gibt sich Ordnungen für den Gottesdienst, insbesondere Agende und Gesangbuch, die die Gemeinsamkeit in der Vereinigten Kirche fördern sollen. Die Gliedkirchen sollen diese Ordnungen für ihren Bereich einführen.

(2) Die Vereinigte Kirche beschließt eine Ordnung für das kirchliche Leben. In Gliedkirchen, die diese Ordnung nicht einführen, gilt sie als Richtlinie nach Artikel 6 Absatz 2.

(3) Beabsichtigt eine Gliedkirche, eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungen zu ändern, so zeigt sie dies der Vereinigten Kirche an. Änderungen sollen im Einvernehmen mit der Vereinigten Kirche vorgenommen werden.

#### Artikel 6

(1) Das Recht der Vereinigten Kirche, das diese mit Wirkung für ihre Gliedkirchen setzt, geht dem Recht der Gliedkirchen vor.

(2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz Grundsätze aufstellen, die von den Gliedkirchen in Gesetzgebung und Verwaltung beachtet werden sollen (Richtlinien).

(3) Beabsichtigt eine Gliedkirche eine kirchengesetzliche Regelung für ein Sachgebiet, so teilt sie dies der Vereinigten Kirche mit. Entwürfe zu Kirchengesetzen und Verordnungen mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen der Vereinigten Kirche spätestens mit der Vorlage des Entwurfs an ihre rechtsetzende Körperschaft vor. Die Vereinigte Kirche kann sich zu den Entwürfen äußern. Ihre Stellungnahme ist nach Möglichkeit zum Gegenstand der Beratung der rechtsetzenden Körperschaften zu machen.

(4) Die Vereinigte Kirche kann den Gliedkirchen Anregungen für den Ausbau ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung geben mit dem Ziel einer allmählich zu erreichenden Rechtsgleichheit und einer Gesamtvertretung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

### Abschnitt III

#### Von der Vereinigten Kirche

#### Artikel 7

(1) Die Vereinigte Kirche hat folgende Aufgaben:

1. Sie hat die Einheit der Vereinigten Kirche zu fördern.
2. Sie hat für die Erhaltung und Vertiefung der lutherischen Lehre und Sakramentsverwaltung durch Pflege lutherischer Theologie und durch Beratung der Gliedkirchen in Fragen der lutherischen Lehre, des Gottesdienstes und des Gemeindelebens Sorge zu tragen und die Heranbildung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes zu fördern.

3. Sie hat sich darum zu bemühen, dass die lutherische Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in Wort und Tat die rechte, von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellung nimmt.

4. Sie hat die evangelisch-lutherischen Gemeinden, die sich ihr unmittelbar angeschlossen haben, nach den Grundsätzen des lutherischen Bekenntnisses zu leiten, ebenso die angeschlossenen Auslandsgemeinden.

5. Ihr obliegt die Fürsorge für die lutherische Diaspora innerhalb und außerhalb Deutschlands.

6. Sie unterstützt die Arbeit aller lutherischen kirchlichen Werke, insbesondere der Diakonie und der Mission.

7. Sie vertritt in allen gemeinsamen Angelegenheiten die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen nach außen, insbesondere auch gegenüber der Ökumene. Sie kann theologische und rechtliche Erklärungen abgeben.

(2) Die Vereinigte Kirche nimmt als gliedkirchlicher Zusammenschluss ihre durch diese Verfassung bestimmten Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Die Zusammenarbeit zwischen der Vereinigten Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch Vertrag geregelt.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche nach Artikel 28 a Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch den Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenleitung ausgeübt.

#### Artikel 8

Die Organe der Vereinigten Kirche sind:

1. die Bischofskonferenz und der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin,
2. die Generalsynode,
3. die Kirchenleitung.

#### Artikel 9

(1) Die Bischofskonferenz wirkt nach Maßgabe der Artikel 18, 24 und 25 bei der Beschlussfassung über Kirchengesetze, über Ordnungen gemäß Artikel 5, über Verordnungen mit Gesetzeskraft und über Richtlinien gemäß Artikel 6 Absatz 2 mit. Beschlüsse der Kirchenleitung über die Aufnahme von Kirchen, Kirchengebieten, einzelnen Gemeinden und Auslandsgemeinden nach Artikel 1 Abs. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Bischofskonferenz.

(2) Die Bischofskonferenz kann für sich oder im Zusammenwirken mit der Generalsynode Kundgebungen erlassen. Sie kann innerhalb des geltenden Rechts den Gliedkirchen Empfehlungen erteilen, die das gottesdienstliche Leben und die Tätigkeit des geistlichen Amtes betreffen.

#### Artikel 10

(1) Die Bischofskonferenz besteht aus den Bischöfen und Bischöfinnen aller Gliedkirchen sowie fünf weiteren ordinierten Inhabern oder Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes, von denen die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern je zwei, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens ein Mitglied auf die Dauer von jeweils sechs Jahren entsenden. Die unmittelbar angeschlossenen Kirchengebiete und Gemeinden werden von dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin vertreten. Die Gliedkirchen bestellen für jedes Mitglied der Bischofskonferenz, das ihrer Gliedkirche angehört, für die Amtszeit der Generalsynode ein stellvertretendes Mitglied. Dieses muss ordiniert sein und ein kirchenleitendes Amt innehaben.

(2) Gehört das nach Absatz 1 zu entsendende Mitglied der Generalsynode an, so scheidet es mit der Entsendung in die Bischofskonferenz aus der Generalsynode aus. Die Mitgliedschaft in der Bischofskonferenz endet, wenn das Mitglied aus dem Amt ausscheidet, aus dem es in die Bischofskonferenz entsandt worden ist. Satz 2 gilt entsprechend für das stellvertretende Mitglied.

#### Artikel 11

(1) Alle Mitglieder der Bischofskonferenz haben je eine Stimme.

(2) Die Bischofskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Bischofskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, dass der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin, dessen oder deren Stellvertretung und ein weiteres von der Bischofskonferenz zu bestimmendes Mitglied unter Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin die Geschäfte der Bischofskonferenz führen, wenn diese nicht versammelt ist.

(3) Die Bischofskonferenz kann Bischöfe und Bischöfinen lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, zu ihren Sitzungen einladen.

#### Artikel 12

(1) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin ist der oder die erste Geistliche der Vereinigten Kirche. Er oder sie hat das Recht, auf allen Kanzeln der Vereinigten Kirche zu predigen. Er oder sie kann Hirtenbriefe erlassen.

(2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er oder sie vertritt die Vereinigte Kirche. Er oder sie hat die von den verfassungsmäßigen Organen der Vereinigten Kirche beschlossenen Kirchengesetze zu verkünden.

#### Artikel 13

(1) Die Generalsynode wählt aus der Mitte der Bischofskonferenz einen Bischof oder eine Bischöfin zum Leitenden Bischof oder zur Leitenden Bischöfin. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin wird ein Bischofswahlausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Mitgliedern der Bischofskonferenz und sechs Mitgliedern der Generalsynode, unter ihnen ein ordiniertes Mitglied; alle Mitglieder müssen unterschiedlichen Gliedkirchen angehören. Die Bischofskonferenz und die Generalsynode wählen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder des Ausschusses; die Generalsynode wählt nach der Bischofskonferenz. Der Ausschuss ist jeweils nach der Wahl eines Leitenden Bischofs oder einer Leitenden Bischöfin neu zu bilden. Er wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und bestimmt seine Geschäftsordnung.

(3) Vor der Tagung, auf der die Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin ansteht, leitet der Bischofswahlausschuss der Bischofskonferenz einen Nominierungsvorschlag zu, der zwei Namen von Mitgliedern der Bischofskonferenz enthalten soll. Die Bischofskonferenz teilt diesen Vorschlag der Generalsynode mit; sie kann dabei den Namen eines weiteren Mitglieds der Bischofskonferenz hinzufügen.

(4) Bei der Wahl müssen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode anwesend sein. Die Wahl wird mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist,

wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt die Wahl weder im ersten noch in einem zweiten Wahlgang zustande, so treten Bischofskonferenz und Generalsynode zu einer Aussprache in gemeinsamer, nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Aufgrund der Aussprache legt der Bischofswahlausschuss nach gemeinsamer Erörterung mit der Bischofskonferenz der Generalsynode erneut einen Wahlvorschlag vor.

(5) Die Wiederwahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin ist zulässig.

#### Artikel 14

(1) Mit der Annahme der Wahl übernimmt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Die Einführung in das Amt soll möglichst noch während der Dauer der Tagung der Generalsynode stattfinden.

(2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin wird von dem Bischof oder der Bischöfin mit dem höchsten Dienstalter nach der Ordnung der Agenda in das Amt eingeführt.

(3) Die Amtszeit des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin beginnt mit dem Tage, an dem der oder die Gewählte die Wahl durch die Generalsynode annimmt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin weiter. Tritt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin zurück, so wird das Amt bis zu einer Neuwahl durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen. Das gleiche gilt für den Todesfall.

(4) Nach jeder Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin wählt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte einen Bischof oder eine Bischöfin als dessen oder deren Stellvertretung. Die Wiederwahl des bisherigen Stellvertreters oder der bisherigen Stellvertreterin ist zulässig. Tritt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin zurück, so wählt die Bischofskonferenz bei ihrer nächsten Sitzung einen neuen Stellvertreter oder eine neue Stellvertreterin. Das gleiche gilt für den Todesfall.

(5) Tritt außer dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin auch dessen oder deren Stellvertretung zurück, so vertritt bis zur Neuwahl der Bischof oder die Bischöfin mit dem höchsten Dienstalter.

#### Artikel 15

(1) Die Generalsynode ist das gesetzgebende Organ der Vereinigten Kirche. Sie hat die Gesetzgebung nach Maßgabe der Artikel 24 und 24 a. Kundgebungen erlässt sie im Benehmen mit der Bischofskonferenz.

(2) Die Generalsynode wird alle 6 Jahre neu gebildet. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden auf Verlangen der Kirchenleitung, der Bischofskonferenz oder eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Die Amtszeit der Generalsynode beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.

(3) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann die Generalsynode ständige und nichtständige Ausschüsse einsetzen. Ständige Ausschüsse führen ihre Arbeit auch außerhalb der Tagungen und auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten der neuen Generalsynode fort.

## Artikel 16

(1) Die Mitglieder der Generalsynode sind unbeschadet der Bestimmungen in den Abs. 3 und 5 zugleich Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Generalsynode besteht aus 50 Mitgliedern, von denen 42 Mitglieder, davon 15 ordinierte, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden. Es wählen die

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 11 Mitglieder, davon vier ordinierte;

Evang.-Luth. Kirche in Bayern 9 Mitglieder, davon drei ordinierte;

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche 8 Mitglieder, davon zwei ordinierte;

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens 5 Mitglieder, davon zwei ordinierte;

Ev.-Luth. Kirche in Thüringen 3 Mitglieder, davon ein ordiniertes;

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig 2 Mitglieder, davon ein ordiniertes;

Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs 2 Mitglieder, davon ein ordiniertes;

Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe 2 Mitglieder, davon ein ordiniertes.

Die ordinierten Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben. Sie dürfen nicht zugleich der Bischofskonferenz angehören.

(3) Die Kirchenleitung unterbreitet im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Berufung von Mitgliedern und von ersten und zweiten Stellvertretern oder Stellvertreterinnen in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Vorschläge. Die Vorgesetzten sollen Mitglied einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche sein. Aus den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Berufenen beruft der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin acht Mitglieder, davon höchstens drei ordinierte, und je acht erste und zweite Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, davon höchstens je drei ordinierte, in die Generalsynode.

(4) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 4 der Verfassung in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, entsenden bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich die Mitglieder, die sie in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland entsenden.

(5) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 5 der Verfassung in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, wählen bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich so viele Synodale, wie ihrer Seelenzahl anteilmäßig zukommen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz. In diesem Falle muss mit Wirkung von der nächsten Amtszeit an eine neue Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen durch Kirchengesetz festgesetzt werden.

(6) Die Mitglieder gehören der Generalsynode für deren Amtszeit an. Für die gewählten Mitglieder der Generalsynode wählen die synodalen Organe der Gliedkirchen für die Amtszeit der Generalsynode jeweils zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, getrennt für die nach Absatz 2 zu wählenden Gruppen, und legen zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung fest. Die gewählten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen treten bei vorübergehender Verhinderung eines gewählten Mitgliedes oder bei Ausscheiden bis zur

Nachwahl ein. Die berufenen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen treten bei vorübergehender Verhinderung des Mitgliedes, dem sie zugeordnet sind, oder bei dessen Ausscheiden bis zu der erfolgten Bestellung des neuen Mitgliedes in die Generalsynode ein.

(7) Scheidet ein von einer Gliedkirche gewähltes Mitglied der Generalsynode während der Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung, Fortzug aus der Gliedkirche, wegen des Verlustes der Wählbarkeit für ein kirchliches Amt oder aus anderen Gründen aus der Generalsynode aus, so wählt das zuständige synodale Organ seiner Gliedkirche für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied der Generalsynode. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes beruft der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin ein neues Mitglied. Im Falle des Ausscheidens eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin ist entsprechend zu verfahren. Die Bestimmungen des Absatzes 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Amtszeit der neuen Generalsynode sollen die Gliedkirchen die von ihren synodalen Organen zu wählenden Mitglieder für die neue Generalsynode benennen; sodann sind die weiteren acht Mitglieder zu berufen. Die neue Generalsynode wird durch die Kirchenleitung zu ihrer ersten Tagung einberufen und von dem oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung eröffnet. Unter dessen oder deren Leitung wählt sie den Präsidenten oder die Präsidentin. Die weiteren ordentlichen oder außerordentlichen Tagungen werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen. Am Sonntag vor Beginn einer Tagung der Generalsynode soll im Gottesdienst der Kirchengemeinden aller Gliedkirchen eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden.

(9) Mitglieder, die zum ersten Mal in die Generalsynode eintreten, werden nach der Ordnung der Agenda verpflichtet.

## Artikel 17

(1) Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die nicht aus der Gruppe der ordinierten Mitglieder gewählt werden soll, einem ersten Vizepräsidenten oder einer ersten Vizepräsidentin, einem zweiten Vizepräsidenten oder einer zweiten Vizepräsidentin und zwei beisitzenden Mitgliedern.

(2) Die Generalsynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Generalsynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Generalsynode kann beschließen, dass Mitglieder von Synoden lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, an den Sitzungen der Generalsynode als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können.

(4) Die Mitglieder der Bischofskonferenz nehmen an den Tagungen der Generalsynode teil und haben das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu ergreifen.

(5) Mitglieder der Kirchenleitung, die stellvertretende Mitglieder der Generalsynode sind, nehmen an den Tagungen der Generalsynode mit beratender Stimme teil.

## Artikel 18

(1) Die Kirchenleitung leitet die Vereinigte Kirche. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen beigelegt sind. Sie erstattet der Generalsynode bei jeder Tagung einen Tätigkeitsbericht, der zu besprechen ist.

(2) Die Kirchenleitung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die der nächsten Generalsynode vorzulegen



sind. Diese kann sie abändern oder aufheben. Eine verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft darf nur zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben der Kirche nach dieser Verfassung und bei zwingender Notwendigkeit erlassen werden. Artikel 24 Absätze 4, 5 und 8 finden insoweit keine Anwendung. Eine solche Verordnung bedarf der Zustimmung der Bischofskonferenz. Ihre Geltung kann auf den Bereich mehrerer Gliedkirchen begrenzt werden. Artikel 24 Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

#### Artikel 19

(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Leitenden Bischof als Vorsitzendem oder der Leitenden Bischöfin als Vorsitzender, seiner oder ihrer Stellvertretung, einem weiteren Mitglied der Bischofskonferenz, dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode und neun von der Generalsynode aus dem Kreise ihrer Mitglieder und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen zu wählenden Mitgliedern, von denen nicht mehr als drei ordinierte Mitglieder oder Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für ordinierte Mitglieder sein dürfen.

(2) Für das weitere Mitglied der Bischofskonferenz wählt diese einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin. Der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode wird durch den ersten Vizepräsidenten oder die erste Vizepräsidentin bzw. den zweiten Vizepräsidenten oder die zweite Vizepräsidentin vertreten. Für die Mitglieder der Generalsynode wählt diese sechs stellvertretende Mitglieder, von denen nicht mehr als zwei ordinierte Mitglieder sein dürfen; sie treten in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmzahl, bei gleicher Stimmzahl nach dem Alphabet ein, und zwar getrennt nach der Gruppe, für die sie gewählt sind.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder treten zu den Sitzungen der Kirchenleitung nur hinzu, wenn ein Vertretungsfall vorliegt. Sie erhalten jedoch die Sitzungsunterlagen und -niederschriften.

(4) Bei der Zusammensetzung der Kirchenleitung soll darauf Bedacht genommen werden, dass ihr aus jeder Gliedkirche ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied angehört.

(5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder und des Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode beträgt 6 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt das an nächster Stelle stehende stellvertretende Mitglied an dessen Stelle.

#### Artikel 20

(1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich auf Einladung des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin zu Sitzungen zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen. Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, dass der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und zwei weitere von der Kirchenleitung zu bestimmende Mitglieder unter Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin die Geschäfte der Kirchenleitung führen, wenn diese nicht versammelt ist.

(2) Die Kirchenleitung kann bestimmte Aufgaben und Verwaltungsangelegenheiten allgemein oder im einzelnen Falle dem Amt der VELKD übertragen, wobei ihr das Recht vorbehalten bleibt, jeden Einzelfall wieder an sich zu ziehen.

(3) Beschlüsse werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) In eiligen Fällen kann der oder die Vorsitzende Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

(5) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD und dessen oder deren ständige Vertretung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sofern beide nicht rechtskundig sind, nimmt ein juristischer Referent oder eine juristische Referentin des Amtes der VELKD an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### Artikel 21

(1) Innerhalb des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland übt das Amt der VELKD die allgemeine kirchliche Verwaltung einschließlich der Finanzverwaltung im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus.

(2) Das Amt der VELKD besteht aus einem Leiter oder einer Leiterin und der erforderlichen Zahl von Referenten und Referentinnen. Der Leiter oder die Leiterin, der zugleich theologischer Vizepräsident oder die zugleich theologische Vizepräsidentin ist und eine Hauptabteilung im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland leitet, und die Referenten oder Referentinnen werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung, der Leiter oder die Leiterin zugleich im Benehmen mit der Bischofskonferenz berufen. Die übrigen im Amt der VELKD Tätigen werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD angestellt, die Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen zusätzlich im Einvernehmen mit dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin berufen. Berufungen und Anstellungen dürfen nur im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes erfolgen. Anstellungsträgerin des Leiters oder der Leiterin des Amtes der VELKD, der Referenten und Referentinnen sowie der übrigen im Amt der VELKD Tätigen ist die Evangelische Kirche in Deutschland.

(3) Die Kirchenleitung führt die Fachaufsicht über die im Amt der VELKD Tätigen. Sie stellt im Benehmen mit der Bischofskonferenz Richtlinien für die Organisation und die Geschäftsverteilung auf. Die Dienstaufsicht führt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.

(4) Für den inneren Dienstbetrieb im Amt der VELKD und im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten einheitliche Regelungen, die der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung beschließt.

#### Artikel 21 a

(1) Die Vereinigte Kirche ist Anstellungsträgerin der Pfarrer oder Pfarrerinnen, Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die nicht im Amt der VELKD tätig sind. Diese werden von der Vereinigten Kirche berufen oder angestellt. Die Berufungen oder Anstellungen dürfen nur im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes erfolgen.



(2) Die Kirchenleitung führt die Dienst- und die Fachaufsicht.

#### Artikel 22

Ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet über alle Rechtsfragen, die sich aus der Verfassung der Vereinigten Kirche ergeben. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

#### Artikel 23

Für Angelegenheiten der Lehre wird ein Spruchkollegium gebildet, das auch von Gliedkirchen in Anspruch genommen werden kann. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

#### Artikel 24

(1) Kirchengesetze kommen durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz zustande.

(2) Entwürfe zu Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung, aus der Mitte der Bischofskonferenz oder aus der Mitte der Generalsynode vorgelegt werden. Sie müssen den vollständigen Text des Gesetzes mit Begründung enthalten und in den beiden letzten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalsynode oder von mindestens fünf Mitgliedern der Bischofskonferenz unterschrieben sein. Die Gesetzentwürfe gehen mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung zunächst an die Bischofskonferenz und dann mit den etwa beschlossenen Änderungen an die Generalsynode. Beschlussfassungen über Gesetzesvorlagen bedürfen einer zweimaligen Beratung. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach Abschluss der ersten Beratung stattfinden.

(3) Zu Entwürfen von Kirchengesetzen mit Wirkung für die Gliedkirchen ist vor Zuleitung an die Generalsynode den Gliedkirchen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Kommen übereinstimmende Beschlüsse von Bischofskonferenz und Generalsynode nicht zustande, so erlangt der Entwurf auch ohne Zustimmung der Bischofskonferenz Gesetzeskraft, wenn die Generalsynode in einer mindestens sechs Monate später stattfindenden Sitzung ihren Beschluss mit verfassungsändernder Mehrheit aufrechterhält.

(5) Änderungen der Verfassung bedürfen außer dem zustimmenden Beschluss der Bischofskonferenz in der Schlussabstimmung der zweiten Lesung der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Zwischen beiden Beschlüssen muss eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.

(6) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.

(7) Verordnungen der Kirchenleitung mit Gesetzeskraft können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Generalsynode außer Kraft gesetzt werden.

(8) Eines Kirchengesetzes bedarf es

1. zur Änderung oder Aufhebung eines Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche,
2. zur Regelung aller Angelegenheiten, die bisher in einer Gliedkirche durch Gesetze geregelt waren,
3. zur Einführung oder Abschaffung regelmäßig wiederkehrender Feiertage.

(9) Die von der Bischofskonferenz und der Generalsynode beschlossenen und vom Leitenden Bischof oder der Lei-

tenden Bischöfin vollzogenen Kirchengesetze werden im Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am 14. Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

#### Artikel 24 a

Die Bestimmungen des Artikels 24 gelten sinngemäß für die Zustimmung und das Außerkraftsetzen von Gesetzen nach Artikel 10 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

#### Artikel 25

(1) Ordnungen gemäß Artikel 5 kommen nach Beratung in den Gliedkirchen durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz zustande.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Artikels 24 Absatz 2 bis 4, 6 und 9 entsprechend.

#### Artikel 26

(1) Der Haushaltsplan wird von der Generalsynode für jedes Rechnungsjahr beschlossen. Er gilt jedoch darüber hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

(2) Den Umlageschlüssel setzt die Generalsynode durch Beschlussfassung fest, aushilfsweise beim Eintritt erheblicher Änderungen bis zum nächsten Zusammentreten der Generalsynode die Kirchenleitung.

(3) Die Rechnungslegung obliegt dem Amt der VELKD. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch den Finanzausschuss der Generalsynode. Die Entlastung wird durch die Generalsynode erteilt. Für den Fall, dass die Generalsynode nicht jährlich zusammentreten kann, erfolgt die Entlastung durch den Finanzausschuss.

### Abschnitt IV

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

##### Artikel 27 \*)

Diese Verfassung tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft, sofern mindestens drei Gliedkirchen die Ratifikationsurkunden bei dem Vorsitzenden des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hinterlegt haben.

### Nr. 62 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes.

Vom 15. November 2007. (ABl. Bd. VII, S. 376)

#### Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. IV, S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. November 2004 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 8. Juli 1948. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsgesetzen, wie sie in der der Neubekanntmachung vorangestellten Bekanntmachung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V, S. 123) verzeichnet sind.

- b) Nach Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:
- »(2) In der inhaltlichen Gestaltung ihres Verkündigungsdienstes sind Pfarrer und Pfarrerinnen unabhängig und nur an die Verpflichtungen aus der Ordination und an das kirchliche Recht gebunden.
- (3) Pfarrer und Pfarrerinnen unterstehen der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen sind für sie verbindlich.«
2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:
- »§ 2 a
- (1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen fördern und begleiten die Pfarrer und Pfarrerinnen in ihrem Dienst. Sie helfen ihnen, sich die für diesen Dienst erforderlichen Kompetenzen anzueignen und fortzuentwickeln. Sie stellen dafür Einrichtungen und den Dienst kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter zur Verfügung.
- (2) Pfarrer und Pfarrerinnen sind berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen.«
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziff. 5 wird nach dem Wort »ist« das Wort »und« gestrichen.
- bb) Nach Ziff. 5 wird folgende Ziff. 6 eingefügt: »6. erwarten lässt, dass er oder sie nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden wird und«
- cc) Die bisherige Ziff. 6 wird Ziff. 7.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter »und 6« durch die Wörter »bis 7« ersetzt.
5. In § 22 Abs. 1 Ziff. 3 wird die Zahl »5« durch die Zahl »6« ersetzt.
6. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:
- »(2) Der Dienst eines Pfarrers oder einer Pfarrerin kann sich auf eine oder mehrere Kirchengemeinden beziehen. Er kann sich auch auf einen rechtlich geordneten Verbund mehrerer Kirchengemeinden beziehen.«
7. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- »Sie sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet und tragen gemeinsam Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben ihrer Gemeinde.«
8. In § 37 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »wie der einzelnen Gemeinde« durch die Wörter », ihrer Gemeinden und Einrichtungen« ersetzt.
9. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
10. In § 43 werden die Wörter »zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen« durch die Wörter »Inhaber und Inhaberinnen der kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsämter« ersetzt.
11. § 44 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- »(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, zusätzliche Aufgaben übergemeindlicher Art oder in anderen Gemeinden zu übernehmen.«
12. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort »Pfarrerinnen« die Wörter », die eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,« eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) Pfarrer und Pfarrerinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden. Sie können angewiesen werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.«
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- »(3) Pfarrer und Pfarrerinnen, die eine Dienstwohnung bewohnen, dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden. Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung unverzüglich freizumachen.«
13. Die Überschrift des VII. Abschnitts wird wie folgt geändert:
- »Begleitung des Dienstes«.
14. § 61 wird wie folgt gefasst:
- »1. Seelsorge
- § 61
- Pfarrer und Pfarrerinnen haben Anspruch auf seelsorgliche Begleitung.«
15. Nach § 61 wird folgender § 61 a angefügt:
- »2. Personalentwicklung und Fortbildung
- § 61 a
- (1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen durch Maßnahmen der Personalentwicklung, durch regelmäßige Fortbildung und das Selbststudium fortzuentwickeln.
- (2) Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Pfarrer und Pfarrerinnen in ihrem Dienst würdigen und ihnen helfen, die für diesen Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung geführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.
- (3) Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Maßnahmen der Fortbildung sind insbesondere die theologische Arbeit im Pfarrkonvent und die Teilnahme an kirchlichen Bildungsangeboten.
- (4) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.«

16. Nach § 61 a wird folgender § 61 b angefügt:

»3. Visitation

§ 61 b

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind berechtigt und verpflichtet, sich zusammen mit der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie Dienst tun, visitieren zu lassen.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.«

17. In der Überschrift von § 62 wird vor dem Wort »Dienstaufsicht« die Ziffer »2« durch die Ziffer »4« ersetzt.

18. § 62 wird wie folgt gefasst:

»§ 62

(1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Pfarrer und Pfarrerinnen ihre Pflichten aus dem Dienstverhältnis ordnungsgemäß erfüllen.

(2) Im Rahmen der Dienstaufsicht sind die Inhaber und Inhaberinnen kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter berechtigt, die Pfarrer und Pfarrerinnen insbesondere zu beraten, anzuleiten, zu ermahnen und zu rügen sowie dienstliche Anordnungen (§ 43) zu treffen.

(3) Zur Konkretisierung der Pflichten aus dem Dienstverhältnis können Dienstordnungen erlassen oder vereinbart werden. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Wer die Dienstaufsicht ausübt, hat darauf zu achten, dass das Handeln im Rahmen der Dienstaufsicht von der Seelsorge an Pfarrern und Pfarrerinnen unterschieden wird.«

19. Der bisherige § 65 wird § 68 a. § 65 wird aufgehoben.

20. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort »Verwaltungsgerichten« die Wörter »oder einer Schlichtungsstelle« gestrichen.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

21. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Ziff. 3 wird wie folgt gefasst:

»3. die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt oder der mit der Pfarrstelle verbundene Dienstbereich (§ 31 Abs. 2) neu geordnet wird.«

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 beginnt die Frist mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle. Neuordnungen des mit der Pfarrstelle verbundenen Dienstbereiches (§ 31 Abs. 2) bleiben für die Berechnung der Frist unberücksichtigt. Eine neue Frist von zehn Jahren beginnt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ein Antrag von dem für die Besetzung der Pfarrstelle zuständigen Entscheidungsgremium oder von dem Visitor oder der Visitorin gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.«

22. In § 89 Abs. 3 wird die Ziffer »3« durch die Ziffer »2« und das darauffolgende Wort »und« durch das Wort »bis« ersetzt.

23. In § 95 a wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

»(3) Die Gliedkirchen können die in Absatz 1 bestimmte Frist durch Kirchengesetz verlängern.«

24. In § 101 Abs. 4 werden die Wörter »§ 39 Abs. 3« durch die Wörter »§ 61 a« ersetzt.

25. § 104 Abs. 2 Ziff. 2 wird wie folgt gefasst:

»2. als schwerbehinderte Menschen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) das 60. Lebensjahr vollendet haben.«

26. In § 109 Abs. 2 werden die Wörter »gilt § 56« durch die Wörter »gelten die § 56 bis § 56 d« ersetzt.

27. In § 110 Satz 1 werden die Wörter »Schwerbehinderte im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes« durch die Wörter »schwerbehinderte Menschen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX)« ersetzt.

## Artikel II

Die als Anlage zu § 78 Absatz 3 erlassene Ordnung für die Schlichtungsstelle wird aufgehoben.

## Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

G o s l a r , den 23. Oktober 2007

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 23. Oktober 2007 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 23. Oktober 2007 vollzogen.

H a n n o v e r , den 15. November 2007

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

**Nr. 63 Verordnung mit Gesetzeskraft der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinigten Kirche (VO MVG-VELKD).**

**Vom 23. Oktober 2007.** (ABl. Bd. VII, S. 378)

Die Kirchenleitung hat die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen, die hiermit verkündet wird:

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinigten Kirche bilden gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) eine gemeinsame Mitarbeitervertretung mit der Mitarbeitervertretung des Kirchenamtes der EKD.

(2) Für sie gelten das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992

(ABl. EKD Heft 12, S. 445 ff.) und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

#### § 2

(1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. Oktober 2005, zum 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Lutherischen Kirchenamtes und der Einrichtungen der Vereinigten Kirche vom 30. Oktober 1994 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 246) außer Kraft.

G o s l a r , den 23. Oktober 2007

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 23. Oktober 2007 vollzogen.

G o s l a r , den 23. Oktober 2007

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

### Nr. 64 Geschäftsordnung für die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 6. März 2007. (ABl. Bd. VII, S. 378)

#### § 1

(1) Die Bischofskonferenz wird vom Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin einberufen. Sie soll zweimal im Jahr zusammentreten und im Übrigen zusammengerufen werden, wenn dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin wichtige und dringende Anliegen von den Mitgliedern der Bischofskonferenz als Beratungsgegenstände unterbreitet werden.

(2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin bestimmt Tagungsort und Tagungszeit. Mit der Einladung soll eine Tagesordnung übersandt werden. Die Mitglieder können Punkte zur Tagesordnung beim Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD anmelden.

#### § 2

(1) Die Sitzungen der Bischofskonferenz sind nicht öffentlich. Die Referenten und Referentinnen des Amtes der VELKD können, sofern die Bischofskonferenz nichts anderes beschließt, beratend teilnehmen. Die Bischofskonferenz entscheidet auf Vorschlag des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin, ob im Einzelfall Sachverständige beratend zu den Sitzungen oder zu einzelnen Beratungsgegenständen zuzulassen sind.

(2) Bischöfe und Bischöfinen, insbesondere aus den weiteren Mitgliedskirchen des DNK/LWB und aus anderen evangelisch-lutherischen Kirchen, können als ständige Gä-

ste an den Geschäftssitzungen teilnehmen. Dieses gilt nicht für geschlossene Sitzungen der Bischofskonferenz.

(3) Die Bischofskonferenz kann mit der Kirchenleitung gemeinsame Sitzungen abhalten. Kommt es in gemeinsamen Sitzungen zu Beschlüssen der Bischofskonferenz, so sind diese als Beschlüsse der Bischofskonferenz besonders zu kennzeichnen.

#### § 3

(1) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin, dessen oder deren Stellvertretung und ein weiteres von der Bischofskonferenz zu bestimmendes Mitglied führen unter Vorsitz des Leitenden Bischofs die Geschäfte der Bischofskonferenz, wenn diese nicht versammelt ist.

(2) In eiligen Fällen kann der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Bischofskonferenz bedürfen.

(3) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin kann eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung durchführen, wenn er oder sie den Gegenstand der Beschlussfassung für dieses Verfahren für geeignet ansieht und anzunehmen ist, dass die Mitglieder dem Antrag entsprechen. Widerspricht ein Mitglied der Bischofskonferenz binnen 10 Tagen dem Verfahren, ist es nicht zulässig.

(4) Beschlüsse über Kirchengesetze nach Art. 24 und 24 a der Verfassung der VELKD und über Ordnungen gemäß Art. 5 der Verfassung der VELKD können schriftlich gefasst werden. Widerspricht ein Mitglied der Bischofskonferenz binnen 10 Tagen dem Verfahren, ist es nicht zulässig.

#### § 4

Alle Mitglieder der Bischofskonferenz haben je eine Stimme. Die Bischofskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist.

#### § 5

(1) In allen Angelegenheiten wird Einmütigkeit angestrebt.

(2) Ist eine Abstimmung erforderlich, so bedarf ein Beschluss der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden. Eine geheime Abstimmung findet nicht statt.

(3) Wahlen werden durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### § 6

(1) Die Gegenstände der Beratung und die gefassten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten, das von einem Referenten oder einer Referentin des Amtes der VELKD geführt und von dem oder der Vorsitzenden sowie von dem oder der Protokollführenden unterzeichnet wird. Über die Genehmigung des Protokolls ist in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

(2) Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied sowie die Referenten und Referentinnen des Amtes der VELKD erhalten eine Protokollabschrift.

M e i ß e n , den 6. März 2006

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h



**Nr. 65 Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

Vom 18. Januar 2007. (ABl. Bd. VII, S. 379)

§ 1

(1) Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich zu Sitzungen zusammen. Im Auftrage des oder der Vorsitzenden lädt der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD dazu ein. Er oder sie stellt außerdem im Auftrage des oder der Vorsitzenden und in Abstimmung mit diesem oder dieser eine vorläufige Tagesordnung auf. Die Mitglieder können Punkte zur Tagesordnung bei dem Leiter oder bei der Leiterin des Amtes der VELKD anmelden.

(2) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen.

§ 2

(1) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, so teilt das betreffende Mitglied der Kirchenleitung dies baldmöglichst dem Amt der VELKD mit. Für die Vertretung gilt Artikel 19 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz der Verfassung. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Sitzungsunterlagen und -niederschriften.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD und dessen oder deren ständige Vertretung nehmen an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. Sofern beide nicht rechtskundig sind, nimmt ein juristischer Referent oder eine juristische Referentin des Amtes der VELKD an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die übrigen Referenten und Referentinnen des Amtes der VELKD nehmen, sofern die Kirchenleitung nichts anderes beschließt, mit Ausnahme der vertraulichen Sitzungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teil.

(4) Die Kirchenleitung kann je ein Mitglied der Kirchenleitungen deutscher lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angeschlossen sind, als ständigen Gast zu ihren Sitzungen einladen.

§ 3

(1) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall tritt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin ein, bei dessen oder deren Verhinderung ein von der Kirchenleitung zu bestimmendes Mitglied. In allen Angelegenheiten wird Einmütigkeit erstrebt. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Wahlen werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, auf wen die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der oder die Vorsitzende bildet zusammen mit zwei weiteren von der Kirchenleitung zu bestimmenden Mit-

gliedern den Geschäftsführenden Ausschuss der Kirchenleitung, der die Geschäfte der Kirchenleitung führt, wenn diese nicht versammelt ist. Die Beschlüsse sind der Kirchenleitung mitzuteilen.

(3) In eiligen Fällen kann der oder die Vorsitzende Entscheidungen treffen, die der Kirchenleitung bei der nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen sind und die der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

(4) Der oder die Vorsitzende kann eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung durchführen, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung für dieses Verfahren geeignet erscheint und anzunehmen ist, dass die Mitglieder dem Antrag entsprechen. Widerspricht ein Mitglied der Kirchenleitung binnen 7 Tagen dem Verfahren, ist es nicht zulässig.

§ 4

(1) Die Sitzungen der Kirchenleitung sind nicht öffentlich, die Beratungen vertraulich. Der oder die Vorsitzende kann von sich aus oder auf Wunsch der Mitglieder zur Beratung der Kirchenleitung im Einzelfall auch Nichtmitglieder hinzuziehen.

(2) Die Gegenstände und der Verlauf der Beratung und die gefassten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten, das von einem Referenten oder einer Referentin des Amtes der VELKD geführt und unterzeichnet wird. Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied, der Leiter oder die Leiterin und die Referenten und Referentinnen des Amtes der VELKD erhalten eine Protokollabschrift. Über die Genehmigung des Protokolls ist in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

(3) Das Protokoll einer vertraulichen Sitzung, das nur als Beschlussprotokoll geführt wird, bedarf der Unterzeichnung auch durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende erhalten eine Protokollabschrift. Die Mitglieder der Kirchenleitung haben in der folgenden Sitzung Gelegenheit, Einblick in das Protokoll der vertraulichen Sitzung zu nehmen. Der oder die Vorsitzende trifft die für die Durchführung der in vertraulicher Sitzung gefassten Beschlüsse notwendigen Veranlassungen, sofern dies nicht dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD übertragen wird.

(4) Soweit die Veröffentlichung von Beschlüssen nicht kirchengesetzlich vorgeschrieben ist, bestimmt der oder die Vorsitzende, ob die Beschlüsse im Amtsblatt bekannt gegeben werden sollen.

(5) Die Kirchenleitung kann mit der Bischofskonferenz gemeinsame Sitzungen abhalten. Kommt es in gemeinsamen Sitzungen zu Beschlüssen der Kirchenleitung, so sind diese als Beschlüsse der Kirchenleitung besonders zu kennzeichnen.

§ 5

Das Amt der VELKD unterstützt die Kirchenleitung gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für das Amt der VELKD.

H a n n o v e r , den 18. Januar 2007

Der Leitende Bischof  
Dr. Johannes Friedrich

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

#### Nr. 66 Übernahme von Beamten des Freistaates Bayern in ein Kirchenbeamtenverhältnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und umgekehrt.

Vom 13./27. November 2007. (ABl. 2008 S. 85)

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, vertreten durch den Landesbischof, wird folgendes Versorgungsabkommen getroffen:

#### A. Übernahme eines Staatsbeamten in ein Kirchenbeamtenverhältnis

1. Der Freistaat Bayern beteiligt sich im Fall der Entlassung von Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern und deren Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis) zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern an den Versorgungsbezügen für diese Beamten und Beamtinnen und ihre Hinterbliebenen entsprechend § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer diese Rechtsnorm ersetzenden Vorschrift. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Wechsels vom Freistaat Bayern zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
2. Der Freistaat Bayern führt unverzüglich die anstehende Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durch. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern erstattet auf Anforderung die vom Freistaat Bayern gezahlten Nachversicherungsbeiträge. Wird die Nachversicherung nicht unverzüglich durchgeführt, so geht die aus der verspäteten Nachversicherung resultierende Dynamisierung der Nachversicherungsentgelte gem. § 181 Abs. 4 SGB VI zu Lasten des Freistaates Bayern. Fallen im Rahmen der Nachversicherung Säumniszuschläge gemäß § 24 Abs. 1 SGB IV an, sind diese ebenfalls vom Freistaat Bayern zu tragen.
3. Im Versorgungsfall erfolgt die Erstattung des Anteils des Freistaates Bayern ohne Anrechnung der gemäß dem Kirchengesetz über die Neuregelung der Versorgung der Pfarrer, Kirchenbeamten und Diakone (im Folgenden »VNG«) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1975 (KABl. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung auf die Versorgungsbezüge anrechenbaren Renten (sog. »VNG-Renten«). Die Höhe der VNG-Rente wird auf der Grundlage des Rentenbescheides durch das Landeskirchenamt ermittelt und dem Freistaat Bayern mitgeteilt. Grundsätzlich unterbleibt ein Vorwegabzug von Rentenleistungen für ruhegehaltfähige Dienstzeiten beim Freistaat Bayern oder bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, wenn durch die übernommenen Kosten der Nachversicherung oder durch die Übernahme von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayer diese Renten voll finanziert hat.
4. Wurden die vom Freistaat Bayern getragenen Nachversicherungsbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erstattet, wird im Versorgungsfall die Erstattung den Anteils des Freistaates Bayern um den auf diese Zeiten entfallenden Rentenanteil vermindert.

#### B. Übernahme eines Kirchenbeamten in ein Beamtenverhältnis zum Staat

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern beteiligt sich im Fall der Entlassung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis) zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehen, und deren Übernahme in ein Beamtenverhältnis zum Freistaat Bayern an den Versorgungsbezügen für diese Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und ihre Hinterbliebenen entsprechend § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer diese Rechtsnorm ersetzenden Vorschrift. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Wechsels von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Freistaat Bayern.
2. Im Versorgungsfall wird die gemäß dem VNG auf die Versorgungsbezüge anrechenbare Rente ausschließlich auf den Anteil der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angerechnet (unabhängig von einer evtl. Anrechnung der Rente auf die Versorgungsbezüge gemäß § 55 Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer dieser Rechtsnorm ersetzenden Vorschrift). Der Freistaat Bayern trägt dafür Sorge, dass der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern der Rentenbescheid einschließlich aller Anlagen vom Versorgungsempfänger zur Verfügung gestellt wird. Die Höhe der VNG-Rente wird auf der Grundlage des Rentenbescheides durch das Landeskirchenamt ermittelt und dem Freistaat Bayern mitgeteilt.
3. Es werden auch die Renten für Dienstzeiten, für die die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung erbracht hat, erfasst, die nicht unter § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer diese Rechtsnorm ersetzenden Vorschrift fallen.

#### C. Ergänzende Regelungen und Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung gilt entsprechend auch im Fall der Entlassung von Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern und deren Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis) zu einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern untersteht.
2. Diese Vereinbarung gilt entsprechend auch im Fall der Entlassung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, die der Aufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern untersteht, und deren Übernahme in ein Beamtenverhältnis zum Freistaat Bayern.
3. Diese Vereinbarung ist auf alle Wechsel von Beamten zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anzuwenden. Die Beteiligung des Freistaates Bayern an den Versorgungsausgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für Religionslehrer an höheren Schulen, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung vom Staatsdienst in den Kirchendienst überge-

treten sind, regelt sich nach der Vereinbarung vom 28. 12. 1949 sowie der hierzu ergangenen Zusatzvereinbarung vom 14. 10./6. 11. 1974.

4. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von 3 Jahren ab dem 1. Januar 2008. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien eine schriftliche Kündigung der Vereinbarung ein Jahr vorher bis zum 31. Dezember 2009 zugeht. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung sind die bisher geltenden Bestimmungen übergangsweise anzuwenden.

M ü n c h e n , 27. November 2007

Für den Freistaat Bayern

Siegfried S c h n e i d e r

Bayerischer Staatsminister für Unterricht und Kultus

M ü n c h e n , 13. November 2007

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Landesbischof

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

### Nr. 67 Ordnung für die Klinikseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KSVO).

Vom 13. Dezember 2007. (ABl. 2008, S. 80)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Klinikseelsorge wird in dieser Ordnung in einem weiten Sinn verstanden und umfasst vor allem die Teilbereiche Krankenhausseelsorge, Kinderklinikseelsorge, Psychiatrieseelsorge, Seelsorge im Maßregelvollzug, Hospiz- und Palliativseelsorge, Kur- und Rehabilitationsseelsorge und Medizinethik.

#### Präambel

Die Seelsorge an Kranken gehört zum Wesen der Kirche. Sie folgt dem Auftrag Jesu, das Reich Gottes zu verkünden und die Kranken zu heilen (Lk. 9,2). »Ich bin krank gewesen und ihr habt mich besucht« (Mt. 25,36). Hieraus ergibt sich der besondere Auftrag zur Seelsorge in der Klinik.

Sie orientiert sich an einem Gesundheits- und Heilungsbegriff, der in einem umfassenden Sinn Gesundheit als »Kraft zum Menschsein« (Karl Barth) und Krankheit als Spiegel der Endlichkeit des Menschen versteht. Offen für unterschiedliche Lebens- und Glaubensorientierungen bietet die Klinikseelsorge Begleitung, Verkündigung und sakramentale Handlungen allen an, die sich dafür öffnen. Sie bewegt sich in einem interkulturellen, multireligiösen Raum. Dabei respektiert sie Unterschiede, spricht Gemeinsamkeiten an und würdigt die besondere Situation der Begegnung.

Klinikseelsorge ist für die Kirche unverzichtbar. Sie ist ein grundlegender Arbeitsbereich des Handlungsfelds Seelsorge. Sie hat ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Artikel 140 des Grundgesetzes und ihre kirchenrechtliche Grundlage im Grundartikel der EKHN und den daraus abgeleiteten rechtlichen Bestimmungen.

### Abschnitt I

#### Voraussetzungen und gesamtkirchliche Vorgaben

##### § 1

#### Auftrag der Klinikseelsorge

(1) Klinikseelsorge wird von Gesamtkirche, Dekanat und Gemeinde verantwortet.

(2) Klinikseelsorge dient drei grundsätzlichen Zielen:

1. Begleitung der Patientinnen und Patienten und der Angehörigen,
2. Präsenz der Kirche in der Institution Klinik,
3. Dialog und kritische Auseinandersetzung mit der Medizin als gesellschaftlichem Grundthema.

(3) Klinikseelsorge als Aufgabe und Lernfeld der Kirche hat damit folgende Anliegen:

1. Kommunikation und Repräsentanz des Evangeliums als Kraft zum Leben und zum Sterben,
2. Vermittlung von Inhalten und Erfahrungen der Klinikseelsorge in die Kirche,
3. kritische Begleitung gesundheitspolitischer und medizinethischer Entwicklungen und deren Auswirkungen.

##### § 2

#### Orte der Klinikseelsorge

(1) Klinikseelsorge geschieht in der Institution Klinik und in der Institution Kirche. Um ihren Auftrag zu erfüllen, muss sie in Bezug auf beide Orte anschlussfähig sein.

(2) Ihre Präsenz in der Institution Klinik ist verbindlich. Dekanat und Klinik sollen Vereinbarungen für die Arbeit der Klinikseelsorge in der jeweiligen Klinik schließen.

(3) In der Institution Kirche ist sie der Gesamtkirche und dem Dekanat zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt über das

Zentrum Seelsorge und Beratung, den Konvent für Klinikseelsorge und zum Dekanat auch durch die Vertretung der Klinikseelsorge in dessen Gremien.

### § 3

#### Stellen der Klinikseelsorge

(1) Klinikseelsorgestellen sind Pfarrstellen und Stellen im gemeindepädagogischen Dienst.

(2) Die Bereitstellung und Sicherung der Pfarrstellen erfolgt durch die Gesamtkirche, ihre Verteilung geschieht in Absprache mit den Dekanaten.

(3) Die gemeindepädagogischen Stellen in den sieben Groß- und Universitätskliniken sind nicht Teil der Sollstellenpläne der Dekanate. Die gemeindepädagogischen Stellen in der Klinikseelsorge im Übrigen sind Bestandteil der Stellenpläne der Dekanate (siehe Gemeindepädagogenstellenverordnung).

(4) In den Klinikplänen der Länder wird unterschieden zwischen Häusern der Maximal- und Zentralversorgung, Spezialkliniken und Einrichtungen der Grund- und Regelversorgung. Die Gesamtkirche stellt eine angemessene seelsorgerliche Versorgung in diesen Kliniken sicher. Häuser der Maximal- und Zentralversorgung, Spezialkliniken und Fachkliniken/Zentren für Soziale Psychiatrie sowie Einrichtungen in diakonischer Trägerschaft erhalten hauptamtliche Stellen. Häuser der Grund- und Regelversorgung sollen nach Maßgabe vorhandener Stellen besetzt werden. Ist dies nicht möglich, müssen Gesamtkirche (Zentrum Seelsorge und Beratung) und Dekanat Konzepte entwickeln, wie Klinikseelsorge in diesen Häusern gewährleistet werden kann.

(5) Die Entscheidung über notwendige Anpassungen an die gesundheitspolitische Entwicklung liegt bei der Kirchenleitung, z. B. durch Stellenumwidmungen in den Teilbereichen der Klinikseelsorge. Sie wird dazu vom Zentrum Seelsorge und Beratung fachlich beraten und entscheidet im Benehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand.

(6) Für die Arbeit der Klinikseelsorge stellt die Gesamtkirche über den Ausgleichsstock III den Dekanaten Sachmittel pro volle Pfarr- bzw. Gemeindepädagogenstelle zur Verfügung. Für Stellenanteile erfolgt eine anteilige Berechnung.

### § 4

#### Aufgaben des Zentrums Seelsorge und Beratung

(1) Das Zentrum Seelsorge und Beratung ist für die Qualitätssicherung der Klinikseelsorge zuständig. Hierzu gehören vor allem die Weiterentwicklung und Organisation der Aus- und Fortbildung sowie die Unterstützung bei der Konzeptionsentwicklung, die Supervision und die Evaluation.

(2) Für die genannten Teilbereiche werden flexible Konzepte erstellt, die aufeinander abgestimmt sind.

(3) Das Zentrum koordiniert und begleitet den Prozess der Auseinandersetzung der Kirche mit medizinischen und gesundheitspolitischen Fragen.

(4) Das Zentrum arbeitet mit dem Konvent für Klinikseelsorge zusammen, nimmt an dessen Tagungen sowie den Sitzungen des Vorstands teil und nutzt dessen fachliche Ressourcen.

### § 5

#### Konvent für Klinikseelsorge

(1) Die in der Klinikseelsorge haupt- und nebenamtlich Tätigen bilden den Konvent für Klinikseelsorge in der EKHN. Er hält regelmäßige Verbindung zu den übrigen besonderen Seelsorgediensten.

(2) Der Konvent dient dem fachlichen und kollegialen Austausch. Er berät die in der Klinikseelsorge anstehenden Fragen und wirkt an der Konzeptionsentwicklung mit. Er kommt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen und veranstaltet die Jahrestagung, die inhaltliche und strukturelle Themen der Klinikseelsorge erörtert.

(3) Zu den Versammlungen des Konventes wird eine Vertretung der Dekanekonferenz eingeladen.

(4) Der Konvent wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren vier Personen in den Vorstand, der aus einem oder einer Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die oder der Vorsitzende leitet und vertritt den Konvent.

(6) Der Konvent ist Mitglied in der Konferenz für Krankenhausseelsorge in der EKD.

(7) Der Konvent kann das Weitere zu seiner Arbeitsweise durch Geschäftsordnung regeln.

## Abschnitt II

### Der Dienst der Klinikseelsorge

#### § 6

#### Aufgaben der Klinikseelsorge

(1) Klinikseelsorge gilt Menschen in den Grenzsituationen von Krankheit und Gesundheit. Unabhängig von der religiösen Prägung wendet sie sich den Kranken, den Angehörigen und dem Klinikpersonal zu. Die Initiative dazu geht von der Seelsorgerin oder dem Seelsorger aus.

(2) Klinikseelsorge bewegt sich in der Institution Krankenhaus. Sie ist konfrontiert mit medizinethischen Fragestellungen und gesundheitspolitischen Entwicklungen.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

In Bezug auf Patienten und Patientinnen und Angehörigen:

- a) das seelsorgerliche Gespräch,
- b) die seelsorgerliche Begleitung über einen längeren Zeitraum,
- c) die Begleitung in Krisensituationen,
- d) die Sterbebegleitung,
- e) geprägte religiöse Handlungen wie Gebet, Krankenabendmahl, Segnung und Salbung,
- f) Feiern von Gottesdiensten und Andachten,
- g) Gestaltung von Räumen der Besinnung und Stille,
- h) Gesprächsgruppen und Gesprächskreise.

In Bezug auf die Klinik:

- a) geregelte Präsenz,
- b) Rufbereitschaft,
- c) (interne) Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Herstellung und Pflege von Kontakt mit der Klinikleitung und -verwaltung, dem ärztlichen und pflegerischen Dienst, dem Sozialdienst, psychologischen Dienst und anderen therapeutischen Abteilungen,
- e) Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf den Stationen,
- f) seelsorgerliche Gespräche mit und spirituelle Angebote für Mitarbeitende der Klinik,
- g) Mitarbeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Klinikpersonals,



- h) Beteiligung und Stellungnahme bei ethischen Fragestellungen.

In Bezug auf die Ökumene:

- a) Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Klinikseelsorge durch
- Absprache bei der Begleitung einzelner Menschen,
  - ökumenischen Gottesdienste und Veranstaltungen,
  - gemeinsame Besprechungen,
  - Zusammenarbeit bei der Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  - Absprachen bei der Dienstverteilung in der Klinik und
  - gemeinsames Eintreten für Belange der Klinikseelsorge gegenüber der Klinikleitung,
- b) Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen,
- c) Dialog mit anderen Religionen.

In Bezug auf Kirche und Gesellschaft:

- a) Kontakte zu den Kirchengemeinden,
- b) Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Dekanats,
- c) Zusammenarbeit mit den Zentren der kirchlichen Handlungsfelder,
- d) Vernetzung mit benachbarten Seelsorgefeldern z. B. Hospizdienste, Altenheim- und Notfallseelsorge,
- e) Anregung zur Auseinandersetzung mit Krankheit, Leiden, Tod und Sterben,
- f) Vermittlung und Vertretung medizinethischer und gesundheitspolitischer Themen.

### Abschnitt III

#### Die Mitarbeitenden in der Klinikseelsorge

##### § 7

##### Mitarbeitende in der Klinikseelsorge

(1) Der Dienst der Klinikseelsorge wird wahrgenommen durch Pfarrerinnen und Pfarrer und gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ehrenamtliche Beauftragte wirken bei der seelsorgerlichen Begleitung der Patientinnen und Patienten und Angehörigen mit.

(2) Eine angemessene Schwerpunktsetzung bei den Aufgaben der Klinikseelsorge gehört zur seelsorgerlichen Verantwortung der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber.

(3) Sind in einem Dekanat mehrere Klinikseelsorgerinnen und Klinikseelsorger tätig, übernimmt eine oder einer von ihnen die Geschäftsführung. Zur Geschäftsführung gehört insbesondere die Vertretung der Anliegen der Klinikseelsorge gegenüber dem Dekanat und der Öffentlichkeit. Die Beauftragung zur Geschäftsführung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit den Klinikseelsorgerinnen und Klinikseelsorgern für die Dauer von zwei Jahren.

##### § 8

##### Voraussetzungen und Qualifikationen

(1) Die Motivation zur Seelsorge und ihre spirituelle Haltung erwachsen aus dem christlichen Glauben.

(2) Eine angemessene Ausübung von Klinikseelsorge erfordert ein breites Spektrum von Kompetenzen und Quali-

kationen. Hierzu gehören insbesondere personale Kompetenz, theologisch-pastorale Kompetenz, institutionellstrukturelle Kompetenz und interdisziplinäre Kompetenz.

(3) Voraussetzungen für den hauptamtlichen Dienst in der Klinikseelsorge ist ein 6-Wochen-Kurs in Klinischer Seelsorgeausbildung oder ein Äquivalent nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie. Zur Einarbeitung in den Dienst werden eine vierwöchige Hospitationsphase in der Klinikseelsorge und ein 4-wöchiges Pflegepraktikum empfohlen.

(4) Die berufsbegleitende Fortbildung richtet sich nach den inhaltlichen Schwerpunkten der Tätigkeit. Supervision soll von allen hauptamtlich Mitarbeitenden wahrgenommen werden.

##### § 9

##### Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht für Pfarrerinnen und Pfarrer und gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt bei der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan. Hierzu gehören insbesondere die Personalgespräche.

(2) Im Benehmen mit dem Zentrum Seelsorge und Beratung und im Einvernehmen mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber wird von der Dekanin oder dem Dekan eine Stellenbeschreibung (für Pfarrerinnen oder Pfarrer) bzw. eine Dienstanweisung (siehe Dienstanweisung für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst in den Bereichen Seelsorge und Verkündigung) erstellt, die alle fünf Jahre bzw. bei Stellenwechsel überprüft werden. Sie enthalten eine Dienstbeschreibung, die Umfang des Dienstbereiches, Benennung inhaltlicher Schwerpunkte, Regelungen für Präsenz und Erreichbarkeit sowie für die Dokumentation der Tätigkeit enthält.

(3) In Bezug auf die Mitwirkung der Pröpstin und Pröpste gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und die davon abgeleiteten gesetzlichen Regelungen.

##### § 10

##### Ehrenamtlich Mitarbeitende

(1) Zu den Aufgaben der hauptamtlich Tätigen gehört es, Ehrenamtliche qualifiziert vorzubereiten und fachlich zu begleiten.

(2) Auch ehrenamtlich Tätige verpflichten sich zur seelsorgerlichen Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes.

(3) Einzelheiten der Ausbildung und des Dienstes Ehrenamtlicher sind in den Leitlinien »Seelsorgeausbildung von Ehrenamtlichen in der Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge (SAvE)« niedergelegt.

##### § 11

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Klinikseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 25. Juni 2002 (ABl. 2003 S. 147) außer Kraft.

D a r m s t a d t , den 21. Dezember 2007

Für die Kirchenleitung

Dr. S t e i n a c k e r

## Lippische Landeskirche

### Nr. 68 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung. Vom 27. November 2007. (GVOBl. S. 171)

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26./27. November 2007 die Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 377), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. November 2006 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 457), wie folgt geändert:

#### Artikel 1

##### Änderung der Verfassung

1. Art. 63 Abs. 2a S. 2 erhält folgende Fassung: »Ist eine Pfarrstelle von zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis besetzt, so entsendet der Kirchenvorstand nur eine oder einen von beiden, wobei jede Pfarrstelleninhaberin oder jeder Pfarrstelleninhaber in den Klassentag wählbar ist.«
2. In Art. 65 wird an S. 2 folgender S. 3 angefügt:  
»Der Klassentag entscheidet über Anträge der Kirchenvorstände der Klasse.«
3. Art. 86 wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziff. 20 werden die Worte »(Art. 6).« durch »(Art. 6);« ersetzt
  - b) hinter Ziff. 20 wird folgende Ziff. 21 angefügt:  
»21. die Entscheidung über Anträge von Klassentagen.«

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

D e t m o l d , den 11. Dezember 2007

Der Landeskirchenrat

### Nr. 69 Kirchengesetz über die Visitationen der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Visitationsgesetz).

Vom 27. November 2007. (GVOBl. S. 171)

#### I. Grundlegung

##### § 1

(1) Niemand kann für sich allein Christ sein. Auch eine christliche Gemeinde kann nicht isoliert für sich existieren. Sie braucht den Austausch mit anderen, ist angewiesen auf Hilfen, benötigt das kritische Gespräch. (Vgl. 1 Kor 12, 4–26; Röm 1, 11+12; Apg 14, 21 ff.).

(2) Dieses Miteinander in der Kirche hat seit alter Zeit in der Visitation Ausdruck gefunden. Dabei hat die Visitation im Laufe der Kirchengeschichte verschiedenen Zielen gedient und unterschiedliche Akzente erhalten (z. B. Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit; Prüfung der Lehre; Volkskirchliche Repräsentation und Volksmission; Erbauung und Stärkung bedrängter Gemeinden). Auch heute noch kann sie unter verschiedenen Aspekten gesehen werden, stets aber

geschieht sie unter theologischen, seelsorgerlichen und rechtlichen Gesichtspunkten. Die Visitation ist beratendes und aufsichtliches Handeln zugleich.

(3) Die Visitation fragt nach der auftragsgemäßen, auf die Gegenwart bezogenen Verkündigung des Evangeliums in allen Handlungsfeldern der Kirche und nach ihrer Auswirkung im Leben und im Dienst der Gemeinde. Sie achtet auf die Einhaltung der kirchlichen gemeindlichen Ordnungen und fragt dabei auch nach deren Sachgemäßheit.

(4) Die Visitation gewährt durch die Teilnahme am Gottesdienst, Unterricht und an sonstigen Zusammenkünften der Gemeindeglieder Einblick in die Verhältnisse der Gemeinde. Eine besondere Bedeutung haben dabei das Gespräch mit dem Kirchenvorstand und die Gelegenheit zu persönlichen Unterredungen mit den ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Pfarrerrinnen und Pfarrern.

##### § 2

(1) Ziel der Visitation ist es, Gemeinden und in ihrem Bereich tätige kirchliche Einrichtungen, Werke und Verbände, Pfarrerrinnen und Pfarrer und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrags zu unterstützen und sie zur Selbstprüfung anzuleiten. Sie achtet auf das Vorhandene, regt Neues an, wehrt Fehlentwicklungen, hilft bei der Lösung von Konflikten und erörtert in Kirche und Gesellschaft aufgebrochene Fragen.

(2) Bei der Visitation soll darauf geachtet werden, dass die Verkündigung schriftgemäß ist, dem in der Kirchengemeinde geltenden Bekenntnis entspricht, dass sie auf die Gegenwart ausgerichtet ist und dass die Sakramente gemäß dem Bekenntnisstand der Kirchengemeinde verwaltet werden.

(3) Die Visitation soll die Gemeinschaft der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern. Sie regt die Zusammenarbeit an und ermutigt dazu, Verantwortung füreinander wahrzunehmen.

(4) Die Visitation soll der Verbundenheit der Gemeinden dienen. Sie fördert die kirchliche Arbeit der Gemeinden, indem sie zur Koordination und Arbeitsteilung anregt. Sie lässt die Gemeinden an den Planungen der Region und der Gesamtkirche teilnehmen und macht die wechselseitigen Verpflichtungen bewusst.

(5) Die Visitation soll die missionarische, diakonische und ökumenische Verantwortung stärken.

#### II. Vorbereitung der Visitation

##### § 3

(1) In jeder Gemeinde wird alle acht bis zwölf Jahre eine Visitation durchgeführt. Diese Visitation ordnet der Landeskirchenrat am Ende eines jeden Jahres für das darauf folgende Jahr in der Regel auf Vorschlag der Superintendentinnen und Superintendenten an.

(2) Auf Beschluss des Klassenvorstandes können darüber hinaus thematische Visitationen für einzelne oder alle Gemeinden einer Klasse durchgeführt werden.

(3) Pro Jahr soll eine Visitation in der Landeskirche unter Beteiligung eines ökumenischen Gastes durchgeführt werden; notwendige zusätzliche Kosten werden von der Landeskirche getragen.

(4) Die Visitation wird durch eine Visitationsgruppe durchgeführt, die neben der Superintendentin oder dem Superintendenten aus mindestens drei Abgeordneten des Klas-

sentages bestehen soll, die nicht der zu visitierenden Gemeinde angehören dürfen. Es können zu einzelnen Bereichen auch sachkundige Gemeindeglieder auch aus anderen Kirchengemeinden hinzugezogen werden.

(5) Der Klassenvorstand benennt rechtzeitig die Visitationsgruppe, der neben der Superintendentin oder dem Superintendenten mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer angehören muss.

#### § 4

Die Superintendentin oder der Superintendent vereinbart rechtzeitig den Termin einer Visitation mit dem Kirchenvorstand und teilt dem Landeskirchenamt den Termin mit.

#### § 5

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent erläutert dem Kirchenvorstand mindestens drei Monate vor der Visitation in einer Kirchenvorstandssitzung die Ziele und den Ablauf der Visitation und händigt die Berichtsbogen aus, die von den für das jeweilige Arbeitsgebiet Verantwortlichen zu bearbeiten sind. Die Berichtsbogen werden vom Landeskirchenamt erstellt. Die Berichte der einzelnen Gruppen und der Pfarrerinnen und Pfarrer werden dem Kirchenvorstand vorgelegt. Dieser versieht die Berichte bei Bedarf mit eigenen Ergänzungen und stellt sie fest. Er leitet sie spätestens vier Wochen vor Visitationsbeginn an die Superintendentin oder den Superintendenten weiter.

(2) Anhand der Berichte aus der Gemeinde bereitet sich die Visitationsgruppe auf die Visitation vor.

#### § 6

Spätestens eine Woche vor der Visitation teilen die Pfarrerinnen und Pfarrer der Superintendentin oder dem Superintendenten den Bibeltext für die Predigt im Gemeindegottesdienst und das Thema für den Kindergottesdienst sowie das Thema für die Unterrichtsstunde für die Konfirmandinnen und Konfirmanden mit.

#### § 7

(1) Über Dauer und Verlauf der Visitation macht die Superintendentin oder der Superintendent dem Kirchenvorstand rechtzeitig genaue Angaben. Die Gemeindeglieder werden durch wiederholte Bekanntgabe auf die Visitation hingewiesen und zur Teilnahme eingeladen.

(2) Die Visitation dauert in der Regel zwei Wochen.

### III. Durchführung der Visitation

#### § 8

(1) Die Visitation beginnt an einem Sonntag mit dem Gottesdienst und eventuell dem Kindergottesdienst. Die Mitglieder der Visitationsgruppe nehmen an den Gottesdiensten in den verschiedenen Predigtstätten teil. In diesem Zusammenhang findet pro Gottesdienst ein öffentliches Nachgespräch statt, das von einem Mitglied der Visitationsgruppe moderiert wird.

(2) Fester Bestandteil der Visitation sind der Besuch des kirchlichen Unterrichts und das Gespräch mit den ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Pfarrerinnen und Pfarrern, eine Sprechstunde der Superintendentin oder des Superintendenten in der Gemeinde und eine Begegnung der von der Gemeinde selbst genutzten Gebäude. Die Visitationsgruppe nimmt an einer ordentlichen Sitzung des Kirchenvorstandes teil; Teil dieser Sitzung ist das Gespräch über die Berichte aus der Gemeinde; am Ende dieser Sitzung spricht die Visitationsgruppe in Abwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers mit dem Kirchenvorstand.

(3) Darüber hinaus werden auch andere Veranstaltungen visitiert. Außerdem können Sitzungen von Ausschüssen und Gremien besucht werden, die dafür auch eigens auf Wunsch der Visitationsgruppe eingeladen werden können.

(4) Es soll eine Begegnung der verschiedenen Gruppen der Gemeinde stattfinden, um den Austausch zwischen den Gruppen zu fördern.

(5) Die Visitationsgruppe kann sich auf die verschiedenen Veranstaltungen aufteilen.

(6) Zum Abschluss der Visitation predigt die Superintendentin oder der Superintendent in einem Gottesdienst in einer Predigtstätte der Gemeinde.

### IV. Bericht über die Visitation

#### § 9

(1) Im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Visitationsgruppe verfasst die Superintendentin oder der Superintendent in zeitlicher Nähe einen den gesamten Verlauf der Visitation umfassenden Bericht. Hier sollen auch Zielvereinbarungen vorgeschlagen werden. Deren Erreichen soll spätestens nach einem Jahr überprüft werden. Dieser Bericht wird dem Kirchenvorstand zugeschickt.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent setzt mit der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einen Termin innerhalb von vier Wochen nach Zusendung des Berichts für eine außerordentliche Kirchenvorstandssitzung fest. Die Superintendentin oder der Superintendent leitet diese Sitzung. Gegenstand dieser Sitzung ist der Visitationsbericht.

(3) Der Berichtsbogen, der Bericht über die Visitation, die Niederschrift des Gottesdienstes, der Unterrichtsentwurf und das Protokoll der außerordentlichen Kirchenvorstandssitzung werden dem Landeskirchenrat vorgelegt. Er gibt dazu ein Votum aus gesamtkirchlicher Sicht ab.

(4) Das Votum des Landeskirchenrates wird den visitierten Kirchengemeinden und dem Klassenvorstand mitgeteilt.

### V. Zusätzliche Bestimmungen

#### § 10

(1) Bei Visitationen in den Gemeinden der reformierten Superintendentin oder Superintendenten übernimmt die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent die Leitung der Visitationsgruppe. Die stellvertretende Superintendentin oder der stellvertretende Superintendent ist Mitglied der Visitationsgruppe.

(2) In der Gemeinde der lutherischen Superintendentin oder des lutherischen Superintendenten übernimmt die Theologische Kirchenrätin oder der Theologische Kirchenrat die Leitung der Visitationsgruppe. Die stellvertretende Superintendentin oder der stellvertretende Superintendent ist Mitglied der Visitationsgruppe.

#### § 11

In einer Sitzung der Superintendentin oder Superintendenten soll ein Erfahrungsaustausch über die durchgeführten Visitationen stattfinden.

#### § 12

Für die Teilnahme an einer Visitation werden durch das Landeskirchenamt Ersatz für Verdienstausfall und Reisekosten in der Höhe der Sätze gewährt, die die Mitglieder der Landessynode erhalten.

## § 13

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Das Kirchengesetz vom 22. November 1985 über die Visitationen der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche – Visitationsgesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 126) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Detmold, den 11. Dezember 2007

Der Landeskirchenrat

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

**Nr. 70 Kirchengesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Verwaltungsreformgesetz – VerwRefG). Vom 16. November 2007.** (GVBl. XXVI. Bd., S. 111)

Die 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz\* beschlossen:

### Artikel 1

#### Dreiunddreißigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950

(GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 10. Mai 2007 (GVBl. XXVI. Bd., S. 92)

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 10. Mai 2007 (GVBl. XXVI. Bd., S. 92) wird wie folgt geändert:

1. Art. 18 wird Art. 18 Abs. 1. An Art. 18 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

»(2) Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass sich die Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtsträger zur Umsetzung ihrer Entscheidungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, im Personalwesen sowie bei der Bau- und Liegenschaftsverwaltung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung bedienen müssen (Anschluss- und Benutzungszwang). Weitere Verwaltungsaufgaben können durch die Kirchengemeinden übertragen werden. Die Gemeinsame Kirchenverwaltung ist unbeschadet der Aufsicht des Oberkirchenrates Dienstleister bei der Umsetzung von Entscheidungen der Kirchengemeinden.«
2. Art. 25 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
 

»Die Aufstellung des Haushaltsplanes der Gemeinde, die Verfügung über die Mittel der Gemeinde und die Leitung des Rechnungswesens unter Beachtung des Kirchenverwaltungsgesetzes.«
3. In Art. 26 Abs. 1 werden die Ziffern 5, 6, 7 und 8 gestrichen.
4. Art. 66 wird Art. 66 Abs. 1. An Art. 66 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:
 

»(2) Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass sich die Kirchenkreise zur Umsetzung ihrer Entscheidungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, im Personalwesen sowie bei der Bau- und Liegenschaftsverwaltung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang). Weitere Verwaltungsaufgaben können durch den Kir-

chenkreis übertragen werden. Die Gemeinsame Kirchenverwaltung ist unbeschadet der Aufsicht des Oberkirchenrates Dienstleister bei der Umsetzung von Entscheidungen der Kirchenkreise.«

### Artikel II

#### Kirchengesetz über die Bildung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung (Kirchenverwaltungsgesetz – KiVwG)

##### § 1

##### Gemeinsame Kirchenverwaltung

- (1) Für die Verwaltung kirchlicher Rechtsträger wird eine Gemeinsame Kirchenverwaltung (GKV) errichtet.
- (2) Die Gemeinsame Kirchenverwaltung ist eine selbstständige Einrichtung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und steht unter Aufsicht des Oberkirchenrates. Die Befugnisse des Gemeinsamen Kirchengemeinenausschusses (GKA) als Beschwerdeinstanz gemäß Art. 135 Abs. 2 KO bleiben davon unberührt.
- (3) Die Gemeinsame Kirchenverwaltung setzt die Entscheidungen der Kirchengemeinden gemäß Art. 18 KO und der Kirchenkreise gemäß Art. 66 KO im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, im Personalwesen sowie in der Bau- und Liegenschaftsverwaltung um. Die Übernahme weiterer Verwaltungsaufgaben oder deren Ausführung kann einvernehmlich gegen Kostenerstattung zwischen Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen und der Gemeinsamen Kirchenverwaltung vereinbart werden.
- (4) Soweit die Gemeinsame Kirchenverwaltung im übertragenen Wirkungskreis tätig wird, handelt sie im Rahmen der Pflichten zur Erfüllung nach Weisung. Das Weisungsrecht bezieht sich nicht auf Art und Weise der Durchführung der Verwaltungsleistung.
- (5) Andere kirchliche Rechtsträger können einvernehmlich gegen Kostenerstattung Verwaltungstätigkeiten an die Gemeinsame Kirchenverwaltung übertragen.

##### § 2

##### Gliederung der Verwaltung

- (1) Die Gemeinsame Kirchenverwaltung erfüllt ihre Aufgaben in Oldenburg sowie in regionalen Dienststellen (RDS).
- (2) Es soll in jedem Kirchenkreis eine regionale Dienststelle nach Maßgabe einer Zuständigkeitsverordnung errichtet werden.
- (3) Die Zuständigkeitsverordnung wird vom Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeinsamen Kirchengemeinenausschuss erlassen, sofern die Synode keine kirchengesetzliche Regelung trifft.

\* Die in diesem Kirchengesetz genannten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.



## § 3

## Anstellungsträgerschaft

(1) Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ist Dienstherrin der in der Gemeinsamen Kirchenverwaltung tätigen Beamten und Anstellungsträgerin der dort beschäftigten Mitarbeiter.

(2) Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden verlieren mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ihre Dienstherrnfähigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Kirchenbeamtengesetz-EKD. Die Kirchenbeamten der Kirchenkreise treten zugleich kraft Gesetzes in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg als neuer Dienstherr über. Oberste Dienstbehörde dieser Kirchenbeamten ist mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der Gemeinsame Kirchengemeinenausschuss.

## § 4

## Übergang von Arbeitsverhältnissen und Bestandsschutz

(1) Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übernimmt mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie des Kirchenverwaltungsamtes Delmenhorst, die bisher als Verwaltungsmitarbeiter beschäftigt sind.

(2) Die Beschäftigungsverhältnisse gehen mit allen Rechten und Pflichten in dem Umfang über, in dem sie vom Oberkirchenrat gemäß Art. 27 Abs. 1 Nr. 5 KO genehmigt wurden. Eine Liste der von der Übernahme betroffenen Mitarbeiter liegt diesem Kirchengesetz bei.\*

(3) Die übergeleiteten Dienstverhältnisse können in Bezug auf die jeweilige Eingruppierung und die Arbeitszeit binnen fünf Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes nicht zum Nachteil des Mitarbeiters einseitig abgeändert werden. Dieser Bestandsschutz des jeweiligen Dienstverhältnisses verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn die Einnahmen aus Kirchensteuermitteln im Haushaltsjahr 2011 gegenüber dem Haushaltsjahr 2004 nicht um mehr als 25 % verringert sind.

(4) Der Arbeitsort wird für die übernommenen Mitarbeiter der Sitz der regionalen Dienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich die bisherige Arbeitsstelle fällt. Der Einsatz am Sitz einer anderen Dienststelle kommt in Betracht, sofern die Entfernung von 30 km vom bisherigen Wohn- bzw. Dienstort nicht überschritten wird. Die befristete Erstattung von Fahrtkosten zum Arbeitsort richtet sich nach dem Wegstreckenentschädigungsgesetz.

(5) Einvernehmliche Veränderungen von Dienstverhältnissen richten sich nach der Ordnung zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen (Anlage 9 zur Dienstvertragsordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen).

(6) Weitere Einzelheiten sollen in einer Dienstvereinbarung zwischen der Gesamtmitarbeitervertretung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen sowie dem Oberkirchenrat festgelegt werden.

## § 5

## Leitung der Gemeinsamen Kirchenverwaltung

(1) Die Leitung der Gemeinsamen Kirchenverwaltung wird dem juristischen Oberkirchenrat übertragen. Er hat bis zu zwei Stellvertreter.

(2) Jede regionale Dienststelle hat einen Leiter und einen Stellvertreter.

\* hier nicht abgedruckt

## § 6

## Regionale Dienststelle

(1) Die regionalen Dienststellen sind unbeschadet der Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht des Oberkirchenrates Dienstleister der angeschlossenen Kirchengemeinden und des Kirchenkreises.

(2) Die Kreiskirchenräte können bei folgenden Angelegenheiten in der jeweiligen regionalen Dienststelle unter Beachtung der Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht des Leiters der Gemeinsamen Kirchenverwaltung mitbestimmen:

- Veränderung des Standortes einer regionalen Dienststelle
- Zustimmung bei der Besetzung der Leitungsstelle einer regionalen Dienststelle
- Vorschläge zur Verbesserung der Organisationsstruktur einer regionalen Dienststelle.

(3) Die Kreiskirchenräte können die Mitwirkungsbefugnisse auf einen Verwaltungsausschuss übertragen. Dem Verwaltungsausschuss sollen fünf Mitglieder angehören.

(4) Das Nähere wird durch Verwaltungsanordnung des Oberkirchenrates bestimmt.

## § 7

## Sitz einer regionalen Dienststelle

(1) Die Kreiskirchenräte sollen den Sitz einer regionalen Dienststelle in ihrem Kirchenkreis vorschlagen.

(2) Sofern der Vorschlag nicht gemacht wird oder mit vertretbaren Mitteln nicht umsetzbar ist, wird der Sitz der jeweiligen regionalen Dienststelle vom Oberkirchenrat bestimmt.

## § 8

## Haushalt und Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Kosten der zentralen Verwaltung mit den regionalen Dienststellen erfolgt aus dem Haushalt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

(2) Im Haushaltsplan sind die Kosten für die regionalen Dienststellen gesondert auszuweisen.

(3) Die Gemeinsame Kirchenverwaltung hat Anspruch auf Entgelte und Umlagen von Einrichtungen wie Kindertagesstätten oder Friedhöfen, für die Verwaltungsleistungen erbracht werden.

(4) Die Vereinbarungen zur Höhe der Entgelte und Umlagen sollen unverändert vom bisherigen Dienstleister an die Gemeinsame Kirchenverwaltung übertragen werden. Werden Verwaltungsleistungen nur anteilig übertragen, werden die bisherigen Kostenerstattungen im Zweifel geteilt.

(5) Das Nähere wird durch Verwaltungsanordnung des Oberkirchenrates bestimmt.

## § 9

## Rechnungsprüfung

(1) Mit der Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung der Gemeinsamen Kirchenverwaltung wird das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland beauftragt.

(2) Die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung der an der Ausführung des Haushaltsplanes Beteiligten erfolgt durch Beschluss des Finanzausschusses der Synode.

## § 10

## Kirchenbüro

(1) Kirchenbüros sollen flächendeckend als lokale Dienstleistungsstellen in der Trägerschaft der Kirchengemeinden eingerichtet werden.

(2) Die Kirchenbüros sind aus den Pfarramtssekretariaten zu entwickeln und bilden die Schnittstelle von kirchengemeindlichen Anfragen zur zentralen Verwaltungsstelle.

(3) Aufgabenkataloge für ein Kirchenbüro werden durch eine Verordnung des Oberkirchenrates geregelt.

(4) In der Verordnung sollen die Aufgabenverknüpfungen zwischen den Kirchenbüros und den regionalen Dienststellen definiert sein.

(5) Unterschiedliche Kirchenbüromodelle für den städtischen oder ländlichen Raum sind an den Erfordernissen für die Gemeindeglieder fortlaufend zu überprüfen und im Verordnungswege weiter zu entwickeln.

(6) Die Kosten der Kirchenbüros sind von den Kirchengemeinden zu tragen. Die Kirchengemeinden sind Anstellungsträger der Mitarbeiter des Kirchenbüros.

(7) Der Kirchensteuerbeirat soll durch Zuweisung von zweckbestimmten Mitteln sicherstellen, dass die Mindestaufgaben für ein Kirchenbüro erfüllt werden können.

## § 11

## Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretungsrechte werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Bis zur Neubildung von Mitarbeitervertretungen bleiben die Mitarbeitervertretungen für den bisherigen Aufgabenbereich zuständig.

(3) Bei der Neubildung der Mitarbeitervertretungen im Jahr 2008 findet die Wählbarkeitsbeschränkung des § 11 Abs. 1 MVG-K keine Anwendung.

## § 12

## Personalentwicklung

(1) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sollen zur Begleitung des Reformprozesses der Verwaltung geeignete Maßnahmen der Personalentwicklung unter Einschluss einer Fortbildungsverpflichtung der Mitarbeitenden und der Führungskräfte durchgeführt werden.

(2) Das Nähere wird in einer Fortbildungsverordnung durch den Oberkirchenrat geregelt.

## § 13

## Personalkostenrücklagen

(1) Die Personalkostenrücklagen für die Verwaltungsmitarbeiter bei dem bisherigen Dienstgeber werden mit Übertragung der Anstellungsträgerschaft auf die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg aufgeteilt.

(2) Der mit Stand vom 1. Januar 2007 ermittelte Betrag der jeweiligen Personalkostenrücklagen für die Verwaltungsmitarbeiter eines Dienstgebers verbleibt zu 50 % im Haushalt der bisherigen Anstellungsträger. Die übrigen 50 % werden in einen zentralen Sonderfonds der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg »Personalkostenrücklage Verwaltungsstrukturreform« übertragen.

(3) Das Nähere wird durch Verwaltungsanordnung des Oberkirchenrates bestimmt.

## § 14

## Überlassung von Verwaltungsräumen und Ausstattungsgegenständen

(1) Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übernimmt bestehende Rechte und Pflichten hinsichtlich der Nutzung von Verwaltungsräumen und Ausstattungsgegenständen der Verwaltungsstellen, die als regionale Dienststellen weiter genutzt werden.

(2) Verpflichtungen für Verwaltungsräume und Gegenstände, die nicht weiter benötigt werden, sind im übrigen unverzüglich zu beenden. Notwendige Kosten für die Auflösung von Verpflichtungen trägt die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

(3) Für die Überlassung von Verwaltungsräumen als regionale Dienststelle ist eine ortsübliche Miete zu vereinbaren und zu zahlen.

(4) Das Nähere wird durch Verwaltungsanordnung des Oberkirchenrates bestimmt.

**Artikel III****In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Dezember 2007 in Kraft.

Oldenburg, den 16. November 2007

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

K r u g

Bischof

**Nr. 71 Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD.**

**Vom 16. November 2007.** (GVBl. XXVI. Band, S. 115)

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:\*

**Artikel 1****Übernahmegesetz**

Das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (Abl. S. 551) wird für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel II übernommen.

**Artikel II****Ausführungsgesetz**

## § 1

## Allgemeines

(1) Das Kirchenbeamtengesetz der EKD findet auf das Dienstverhältnis des Bischofs keine Anwendung.

\* Die in diesem Kirchengesetz genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer. Soweit ein Amt von einer Frau bekleidet wird, ist die Amtsbezeichnung in weiblicher Form zu führen.

(2) Für die übrigen Kirchenbeamten findet das Kirchenbeamten-gesetz der EKD Anwendung, soweit das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg keine abweichende Regelung trifft.

## § 2

Oberste Dienstbehörde, allgemeine Zuständigkeiten  
(zu § 4 KBG.EKD)

(1) Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg der Gemeinsame Kirchengeschuss; für die Kirchenbeamten der übrigen kirchlichen Rechtsträger der Oberkirchenrat.

(2) Dienstvorgesetzter für die Kirchenbeamten ist der Oberkirchenrat.

## § 3

Zuständigkeit für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis (zu § 7 KBG.EKD)

(1) Die Kirchenbeamten werden vom Dienstvorgesetzten ernannt.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs sowie des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg bleiben in ihrer jeweiligen Fassung unberührt.

## § 4

Voraussetzung für die Ernennung (zu § 8 KBG.EKD)

Die gesundheitliche Eignung ist aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen.

## § 5

Laufbahnbestimmungen (zu § 14 KBG.EKD)

(1) Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit der Gemeinsame Kirchengeschuss durch Rechtsverordnung keine andere Regelung getroffen hat.

(2) Kirchenbeamte sind zur Fortbildung verpflichtet. Die Ausgestaltung der Fortbildung kann durch eine Rechtsverordnung geregelt werden. Dabei können Fortbildungsmaßnahmen verpflichtend vorgeschrieben werden.

## § 6

Anwendung staatlichen Rechts (zu §§ 26, 27 Abs. 3, 28 Abs. 1, 38 Abs. 4, 39, 42, 48, 50 Abs. 5, 51 Abs. 4, 54 Abs. 3 KBG.EKD)

In den folgenden aufgeführten Bereichen finden die für Beamte des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung:

1. Annahme von Zuwendungen
2. Politische Betätigung und Mandatsbewerbung
3. Arbeitszeit
4. Urlaub
5. Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht
6. Beurteilung
7. Nebentätigkeitsrecht
8. Altersteilzeit

## § 7

Unterhalt (zu § 35 KBG.EKD)

(1) Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Der Oberkirchenrat kann eine andere Stelle mit der Festsetzung und Zahlung der Beihilfen beauftragen.

(2) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes geregelt ist, werden Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

(3) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechterhaltung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des kirchlichen Besoldungsrechts entsprechend.

## § 8

Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung  
(zu § 54 KBG.EKD)

Der Oberkirchenrat kann anordnen, dass der Kirchenbeamte die Beihilfeberechtigung gemäß § 35 Abs. 1 KBG.EKD auch während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge bis zur Dauer eines Jahres behält, wenn eine Beihilfeberechtigung als Familienangehöriger oder eine andere Familienversicherung nicht besteht.

## § 9

Wartestandsbezüge (zu § 61 Abs. 3 KBG.EKD)

Für die Gewährung von Wartegeld sind die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## § 10

Rechtsweg (zu § 87 Abs. 2 KBG.EKD)

In Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist vor Klageerhebung – auch im Fall von Leistungs- und Feststellungsklagen – ein Vorverfahren nach der Rechtshofordnung durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen wurde.

## § 11

Zustellungen (zu § 89 Abs. 1 KBG.EKD)

(1) Bescheide nach dem Kirchenbeamten-gesetz der EKD sind den Betroffenen bekannt zu geben. Ein schriftlicher Bescheid, der durch die Deutsche Post AG im Inland übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Bescheides und den Zeitpunkt des Zuganges nachzuweisen. Bescheide können ferner durch Zustellung bekannt gegeben werden. Widerspruchsbescheide sind zuzustellen.

(2) Für das Zustellungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## § 12

Kirchenleitende Organe und Ämter (zu § 91 KBG.EKD)

Die §§ 56–85 des Kirchenbeamten-gesetzes der EKD finden auf die Mitglieder des Oberkirchenrates keine Anwendung.

**Artikel III**  
**Änderung des OKR-Gesetzes**

Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 18. 4. 1998 (GVBl. XXIV. Bd., S. 67), zuletzt geändert am 10. 5. 2007 (GVBl. XXVI. Bd., S. 91) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»Dieses Kirchengesetz regelt die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates sowie der Beamten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenbeamte), soweit in dem Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD nicht eine abweichende Regelung getroffen wurde.«

**Artikel IV**  
**Aufhebung des Kirchengesetzes  
über die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten  
in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen**

Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen vom 26. November 1981 (GVBl. XX. Bd., S. 26), geändert am 27. November 1997 (GVBl. XXIV. Bd., S. 51) wird aufgehoben.

**Artikel V**  
**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft. Soweit durch das Einunddreißigste Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung und durch dieses Gesetz der Gemeinsame Kirchenausschuss zuständig für Maßnahmen und Entscheidungen ist, nimmt der Oberkirchenrat bis zur erstmaligen Wahl des Gemeinsamen Kirchenausschusses die Aufgabenbefugnisse des Gemeinsamen Kirchenausschusses wahr.

O l d e n b u r g , den 16. November 2007

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

K r u g  
Bischof

**Nr. 72 Kirchengesetz zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.**

**Vom 16. November 2007.** (GVBl. XXVI. Band, S. 128)

Die 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 5. Dezember 1967 (GVBl. XVI. Bd., S. 169) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.
2. § 5 Abs. 1 wird § 5.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.  
O l d e n b u r g , den 16. November 2007

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

K r u g  
Bischof

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen



## F. Mitteilungen

### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

#### Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche

Mit Wirkung vom 1. März 2008 wird Pastorin auf Probe Anne Gidion ihren Dienst in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche aufnehmen. Antragsgemäß haben wir sie mit Ablauf des 29. Februar 2008 aus dem Dienst unserer Landeskirche entlassen.

Für den weiteren Dienst haben wir Pastorin Gidion Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen.

H a n n o v e r , den 28. Februar 2008

Das Landeskirchenamt



## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 58\* Sechste Verordnung zur Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung. Vom 29. Februar 2008. . . . . 105
- Nr. 59\* Mitglieder des Reformierten Senats in Disziplinarsachen beim Kirchengerichtshof der EKD. Vom 7. Dezember 2007. . . . . 106
- Nr. 60\* Rahmenabkommen für die Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (EVH EKD 2007). Vom 5. November 2007/14./19. Februar 2008. . . . . 106

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 61 Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 3. März 2007. (ABl. Bd. VII, S. 370) . . . . . 112
- Nr. 62 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes. Vom 15. November 2007. (ABl. Bd. VII, S. 376) . . . . . 117
- Nr. 63 Verordnung mit Gesetzeskraft der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinigten Kirche (VO MVG-VELKD). Vom 23. Oktober 2007. (ABl. Bd. VII, S. 378) . . . . . 119
- Nr. 64 Geschäftsordnung für die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 6. März 2007. (ABl. Bd. VII, S. 378) . . . . . 120
- Nr. 65 Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 18. Januar 2007. (ABl. Bd. VII, S. 379) . . . . . 121

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 66 Übernahme von Beamten des Freistaates Bayern in ein Kirchenbeamtenverhältnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und umgekehrt. Vom 13./27. November 2007. (ABl. 2008, S. 85) . . . . . 122

#### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 67 Ordnung für die Klinikseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KSVO). Vom 13. Dezember 2007. (ABl. 2008, S. 80) . . . . . 123

#### Lippische Landeskirche

- Nr. 68 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung. Vom 27. November 2007. (GVOBl. S. 171) . 126
- Nr. 69 Kirchengesetz über die Visitation der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Visitationsgesetz). Vom 27. November 2007. (GVOBl. S. 171) . . . . . 126

#### Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

- Nr. 70 Kirchengesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Verwaltungsreformgesetz – VerwRefG). Vom 16. November 2007. (GVBl. XXVI. Bd., S. 111) . . . . . 128
- Nr. 71 Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD. Vom 16. November 2007. (GVBl. XXVI. Bd., S. 115) . . . . . 130
- Nr. 72 Kirchengesetz zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Vom 16. November 2007. (GVBl. XXVI. Bd., S. 128) . 132

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### F. Mitteilungen

- Personalnachrichten . . . . . 133

Diesem Amtsblatt liegt die Rechtsprechungsbeilage 2008 bei.

– Entdecke die Welt des Spielens

# SAISONSTART für Ihren Spielplatz?

## Spielgeräte, Kindermöbel und Kindersportgeräte, sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial

„Zufriedene Kunden und glückliche Kinder sind unser oberstes Ziel.“ Um dieses zu erreichen arbeitet das **eibe** Team mit Begeisterung an der stetigen Weiterentwicklung der Spielgeräte und Möbel.

Spielwert, Sicherheit, Qualität und Umwelt sind dabei die wichtigsten Säulen der **eibe** Philosophie. **eibe** strebt jeweils das Höchstmaß an. Schnell wurde **eibe** als Markenname und Maßstab für durchdachte Entwicklungen rund um das Kind bekannt.

Attraktive und kindgerechte **eibe Spielgeräte** werden von einem engagierten Team aus Dipl. Designer und Dipl. Ingenieuren entwickelt.

Spielplatzgeräte von **eibe** haben einen hohen Spielwert und animieren Kinder sofort zum Spielen. Sie laden viele Kinder gleichzeitig zum gemeinsamen Verweilen ein. Kommunikation und soziales Verhalten untereinander wird gefördert.

Alle **eibe** Geräte und Systeme sind so konzipiert, dass Kinder körperlich gefördert werden. Das Begehen, Bekrabbeln und Bespielen ist immer eine spannende Herausforderung für Kinder aller Altersgruppen.

Durch die Euronorm-Zertifizierung erfüllen **eibe** Spielplätze die europäischen Sicherheitsstandards. Euronorm-Zertifikat nach EN 1176/77

Nur ausgesuchtes und bestes Material, wie kerngetrenntes europäisches Nadelholz mit dem **eibe** typischen gefrästen Rundkopf, mantelgeschliffen und chromfrei kesseldruckimprägniert kommt zum Einsatz.

**eibe** entwickelt **Möbel und Sportgeräte**, um die harmonische Entfaltung unserer Kinder zu unterstützen.

Kindersport ist für **eibe** Herzenssache und das spiegelt sich in den stets kindgerechten, hochwertigen Geräten wider, für die **eibe** mit höchsten Bundes-, Design- und Qualitätspreise ausgezeichnet wurde.

Ein Höchstmaß an Sicherheit bis ins Detail zeichnet **eibe** Kindermöbel und – Sportgeräte aus. Fast alle Kindersportgeräte sind mit dem GS-Prüfsiegel ausgezeichnet.

Alle bei **eibe** verwendeten Materialien und Lacke sind toxikologisch unbedenklich. Das **eibe** Qualitätsmanagement-System ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

Nutzen Sie bei **eibe** die Preisvorteile des WGKD-Rahmenvertrages. Weitere Einzelheiten sowie die Preise zu diesem Vertrag können Sie auf der Internetseite der WGKD unter [www.wgkd.de](http://www.wgkd.de) in der Rubrik Rahmenverträge ansehen.

Auch unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 0511/2796-446) steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen  
in Deutschland mbH  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover

Tel. 05 11/27 96-4 46  
Fax: 05 11/27 96-4 47  
[info@wgkd.de](mailto:info@wgkd.de)  
[www.wgkd.de](http://www.wgkd.de)



Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.

Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0

Druck: Schlütersche Druck GmbH & Co. KG, Hans-Böckler-Str. 52, 30851 Langenhagen, Tel. (05 11) 85 50-47 45